

## XV. Gesundheitswesen.

(Mit 2 Tabellen.)

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommunalverwaltung besteht in der Fürsorge für die Gesundheit der zahlreichen Bevölkerung Wiens durch Hintanhaltung der Gefährdung derselben und in der Herstellung und Erhaltung von Einrichtungen, welche die Bedingungen der allgemeinen Gesundheit zu fördern geeignet sind. Vieles, was die Gemeinde in dieser Beziehung geleistet hat, wie namentlich die Anlegung und Pflege der öffentlichen Gärten, die Verbesserung der Bau- und Wohnungsverhältnisse, die Erweiterung und zweckdienliche Einrichtung der Schulräume, die Hebung der physischen Erziehung durch Einführung und Ausdehnung des Turnunterrichtes, sowie die umfassenden Vorarbeiten zur Verlegung der Friedhöfe in größere Entfernung von der Stadt, beziehungsweise zur Errichtung eines großen Zentralfriedhofes auf den zu diesem Zwecke von der Kommune erworbenen Gründen zu Kaiser-Ebersdorf u. s. w., wird in anderen Abtheilungen des Berichtes besprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden alle diese Angelegenheiten in diesem Abschnitte nicht weiter berührt und die Darstellung nur auf jene Agenden beschränkt, welche in anderen Abschnitten nicht ohnehin schon dargestellt wurden. Endlich muß auch noch bemerkt werden, daß auch die Verwaltung der öffentlichen Krankenpflege in diesem Abschnitte nicht in Betracht gezogen wird, weil die Kommune, abgesehen von den Krankenabtheilungen in den Versorgungshäusern, keine Heilanstalten besitzt, und auf die Verwaltung der in Wien unter der Administration theils der Staatsverwaltung, theils des n. ö. Landesauschusses stehenden Krankenhäuser, sowie der Irren-, Gebär- und Findelanstalt, außer der Mitwirkung bei der Einbringung der Verpflegskosten keinen Einfluß hat.

Bereits im Jahre 1864 hatte der Gemeinderath seinem Streben, die öffentliche Gesundheitspflege in Wien nach Kräften zu fördern, durch die Organisation des Stadtphysikates Ausdruck gegeben. Für dasselbe wurde beim Magistrat ein eigenes Bureau und in einem städtischen Hause ein chemisches Laboratorium errichtet und das nöthige Hilfspersonale beigegeben. Es wurden mit Beschluß vom 24. Juni 1864, Z. 3378, zwei Stadtphysiker mit gleichem Range und gleichen Bezügen angestellt, dem Einen derselben die chemisch-hygienische, dem Anderen die medizinisch-praktische Abtheilung der Physikatsgeschäfte zugewiesen. Bei dieser provisorischen Verfügung leitete den Gemeinderath der Gedanke, daß die Masse der öffentlichen Sanitätsgeschäfte in Wien nicht nur durch eine einzige fachmännische Kraft nicht bewältigt werden könne, sondern daß auch die Verschiedenheit der Agenden selbst verschiedene Kräfte erfordere.

Während die Aufgabe der ersten Abtheilung mehr darin besteht, die Gesundheit der Bewohner vor schädlichen Einflüssen zu schützen, jene also gesund zu erhalten, so nach die eigentliche Hygiene in ihrem ganzen Umfange umfaßt, erstreckt sich die Thätigkeit der zweiten vorzugsweise auf die Erkrankten und befaßt sich so nach mit ärztlichen Untersuchungen, mit der Konstatirung der herrschenden Krankheitsformen unter Sicherstellung der jeweiligen Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse, mit der Oberleitung des ärztlichen Dienstes bei Epidemien, mit der Ueberwachung der Armenfrankenpflege, der Leichenbeschau und der sanitätspolizeilichen Obduktionen, sowie des Rettungswesens, endlich des Sanitätsdienstes in den Versorgungshäusern, Privatspitälern und Privat-Irrenanstalten.

Obwohl selbstverständlich eine vollkommen scharfe Abgrenzung der beiden Geschäftskreise nicht möglich ist und zahlreiche Agenden der einen Gruppe jene der andern nicht nur berühren, sondern mit ihnen sogar zusammenfließen, hat sich dennoch die provisorisch getroffene Organisierung des Physikates bis nun durch ein kollegiales Zusammenwirken der beiden gegenwärtig fungirenden Aerzte, vollkommen bewährt.

In der ersten Geschäftsgruppe des Stadtphysikates wurden vom Jahre 1867 bis inklusive 1870 17.443, in der zweiten Geschäftsgruppe 7.899, zusammen also 25.342 Stücke erledigt.

Um im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ein einheitliches Vorgehen und Zusammenwirken aller diesbezüglichen, in Wien fungirenden Sanitätsorgane zu erzielen, hat der Gemeinderath im Jahre 1869 eine Vorstellung an das hohe Ministerium des Innern mit dem Ersuchen unterbreitet, den gesammten öffentlichen Sanitätsdienst Wiens der Kommune übergeben zu wollen. Diese Eingabe harrt noch ihrer Erledigung; doch dürfte dieselbe, abgesehen von ihrer Wichtigkeit und Tragweite, um so sicherer in nicht mehr fernere Zukunft erfolgen, als seitdem mit dem Gesetze vom 30. April 1870\*) die Organisierung des öffentlichen Sanitätsdienstes in allen, im Reichsrathe vertretenen Ländern ins Leben gerufen worden ist. Dem Wortlaute dieses Gesetzes gemäß wurde der oberste Sanitätsrath, als beratendes Organ des Ministeriums des Innern, und in jedem Kronlande ein Landes-Sanitätsrath als eben solches Organ der betreffenden Statthaltereien und Landesregierungen in's Leben gerufen. Als Mitglied des obersten Sanitätsrathes wurde der eine, als Mitglied des n. ö. Landes-Sanitätsrathes der andere der beiden Wiener Stadtphysiker berufen, und zu dieser Berufung vom Gemeinderathe in der Erwartung die Zustimmung ertheilt, daß es seinen beiden ersten Sanitätsbeamten gelingen werde, zum Gesundheitswohle der von ihnen als Physiker vertretenen Reichshauptstadt auch hohen und höchsten Ortes erspriesslich zu wirken.

Obwohl die k. k. Polizeibezirks- und Armenärzte Wiens bis nun als landesfürstliche Sanitätsbeamte fungiren, versehen sie doch gewisse kommunale Amtshandlungen, namentlich die hygienischen und die Armenfrankenpflege nur im übertragenen, kommunalen Wirkungskreise. Mit Rücksicht auf diesen Umstand sind sie sowohl als auch die Aerzte der Versorgungshäuser, die Beschauärzte und die Vorstände der Ordinationsinstitute für kranke Kinder durch Statthaltereierlaß vom 10. Jänner 1867 Z. 25203 verpflichtet, mit den Stadtphysikern in regelmäßigen Monatsversammlungen zur Be-

\*) Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1870, Z. 68..

sprechung aller, das öffentliche Gesundheitswohl der Stadt betreffenden Angelegenheiten zusammenzutreten. Bei diesen Versammlungen führt der die medizinisch-praktische Abtheilung leitende Physikus den Vorsitz. Derlei Versammlungen finden alljährlich zwölf, und überdies noch bei besonderen, meist durch Cholera-gefahr bedingt gewesenen Anlässen statt. Eine stehende Verhandlungsrubrik ergaben für dieselben die auf Grundlage der monatlichen Kranken und Sterberapporte gearbeiteten Morbiditäts- und Mortalitätsberichte.

Aus diesen war zu entnehmen, daß die Gesundheitsverhältnisse Wiens in der vierjährigen Berichterstattungsperiode als im Großen und Ganzen normale bezeichnet werden mußten, und daß die einzelnen vier Jahre unter einander in gedachter Beziehung eine überraschende Aehnlichkeit zeigten. Sämmtliche Jahre waren epidemiefrei, indem Wien während dieser ganzen Zeit von keiner eigentlichen, über einen größeren Theil seines Gebietes verbreiteten Epidemie heimgesucht worden war. Im Jahre 1867 näherte sich wohl die Cholera den Reichsgrenzen und es drohte sonach deren Ausbruch, ohne jedoch wirklich zu erfolgen. In allen vier Jahren war der katarrhalische Krankheitscharakter vorwiegend ausgeprägt, er beherrschte alljährlich in den ersten und letzten Monaten des Jahres die Respirationsorgane, vom April bis Oktober mit entschiedener Vorliebe den Verdauungstrakt. Die stationär bleibende und auch die absolut größte Ziffer ausweisende Krankheit der Stadt war die Lungentuberkulose. Auch sie verschlimmerte sich unter dem Einflusse des herrschenden Bronchialkatarrhes in den ersten und letzten Monaten des Jahres, trat dagegen vom Juni bis Ende September regelmäßig in den Hintergrund. Alljährlich kamen, und zwar ebenfalls in den Monaten, wo die Katarrhe vorwiegend in den Athmungsorganen in die Erscheinung traten, auch zahlreiche Lungenentzündungen vor, was insbesondere vom Jahre 1869 gilt. In der zweiten Hälfte dieses Jahres wurde, ebenso wie im Frühlinge 1868, auch der Typhus abnorm häufig beobachtet, sonst durchwegs nur in einzelnen zerstreuten Fällen. Ebenso kamen Blattern, Masern und Scharlach, obwohl durch alle vier Jahre nie völlig erlöschend, mit Ausnahme kleinerer lokaler Epidemien, nur vereinzelt zur Behandlung. Der Gesamtfrankenstand Wiens zeigte jährlich vom Jänner bis April allmälige Zunahme, dann Abnahme bis zum September, auf welchen Monat gewöhnlich die Minimalziffer fiel, dann wieder allmälige Zunahme bis zum Jahreschlusse.

Die Mortalität der Bevölkerung fand in dem Abschnitte „Bewegung der Bevölkerung“ auf Seite 32 ihre ausführliche Behandlung. Hier möge nur erwähnt sein, daß sich die Sterblichkeit, obwohl sie seit dem Epidemiejahre 1866 eine, zweifellos mit der rasch zunehmenden Bevölkerung im ursächlichen Zusammenhange stehende, alljährlich steigende Tendenz inne hielt, innerhalb normaler Grenzen hielt. Auch sie erreichte immer in den Monaten April und Mai, zunächst unter dem Einflusse der Lungentuberkulose, ihren Höhepunkt. Die auf den September fallende niedrigste Ziffer hob sich auch hier wieder allmälig bis zum Ende des Jahres. Drei Todesursachen waren es insbesondere, die durch ihr enormes Auftreten die Mortalitätsverhältnisse ungünstig beeinflussten: die Lebensschwäche und der Darmkatarrh bei den Säuglingen, die Lungentuberkulose bei den mittleren Altersklassen. Als entferntere Ursache der minder günstigen Sterblichkeit im Großen und Ganzen muß jedoch der geringere Wohlstand der Massenbevölkerung angesehen werden.

Die innere Stadt (I. Gemeindebezirk) zeigte unter allen Bezirken die relativ und absolut kleinste Sterbeziffer, in den übrigen Bezirken machten sich nicht unerhebliche Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen bemerkbar; doch zählten die Bezirke VIII, VII, VI und II zu denen, welche überwiegend günstige, III, IV (mit den neuen Baugründen vor der Favoritenlinie), IX und V zu denen, welche überwiegend ungünstige Resultate bezüglich der in den Privatwohnungen, mit Ausschluß aller Spitäler, Versorgungshäuser zc. vorgekommenen Todesfälle aufzuweisen hatten.

Im Jahre 1868 ergab ein Vergleich der Sterblichkeitsverhältnisse in Wien mit jenen in Berlin, daß die Sterblichkeit in Wien nur wenig größer ist als die Berlins. Während Wien eine geringere Mortalität der Kinder unter zehn Jahren anweist, ist dies in Berlin bezüglich aller übrigen Altersklassen der Fall. Es kommen nämlich in Berlin die Todesursachen des Kindesalters, vorzüglich Durchfälle und contagiose Krankheiten, besonders die akuten Exantheme, häufiger vor als in Wien, während in Wien die Haupttodesursachen der Erwachsenen, besonders die Lungentuberkulose, viel häufiger sind als in Berlin. Es fällt demzufolge aber auch das Jahresminimum der Sterblichkeit in Berlin auf den April, das Jahresmaximum dagegen in den meist heißesten Monat August, welcher bei uns nahe dem Minimum steht; auch ist der Unterschied zwischen Jahresmaximum und Minimum in Berlin bei weitem nicht so groß wie in Wien.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gegen die in Bau und Anlage der Wohnungen und deren Nebenbestandtheilen liegenden Gefahren waren vielfache Vorkehrungen erforderlich.

So wurden Delogirungen von Parteien aus schlechten Kellerwohnungen, welche häufig zur Unterbringung der Dienerschaft, als Geschäfts- und Arbeitslokale bei Gewerben, zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln u. s. w., benützt werden, im Jahre 1867:80, 1868:35, 1869:71 und 1870:36, zusammen 222, angeordnet, und wiederholt erst nach Verhängung von Geldstrafen oder Androhung der amtlichen Delogirung ausgeführt. Delogirungen von Dachbodenwohnungen wurden im Jahre 1867:9, 1868:8, 1869:15 und 1870:7 mal, zusammen 39 mal, angeordnet, ferner wurden gegen überfüllte, untertheilte, feuchte und in sonstiger Beziehung sanitätswidrige Wohnungen im Jahre 1867:46, 1868:37, 1869:102 und 1870:70, zusammen 255 mal, die nöthigen Maßregeln getroffen und hiebei besonders die zur Unterbringung der Hausbesorger bestimmten, meist den geringsten sanitären Anforderungen nicht entsprechenden Abkationen, so wie die zur Unterbringung der Hilfsarbeiter bei den Gewerben bestimmten Lokalitäten ins Auge gefaßt, weshalb auch über Anregung des Stadtphysikates bereits im Jahre 1868 das Marktkommissariat angewiesen wurde, bei den gewöhnlichen Revisionen der Lokale jener Geschäftsleute, welche Nahrungsmittel oder Getränke erzeugen oder verschleifen, in Bezug auf die Unterbringung und Beschaffenheit der Lagerstätten für das Hilfspersonale Nachschau zu pflegen und allfällige sanitätswidrige Vorkommnisse allsogleich dem Stadtphysikate anzuzeigen. In Folge der hiernach gemachten Erhebungen wurde auch eine große Anzahl von gesundheitschädlichen Unterkunftsorten für Gewerbsgehilfen beseitigt, insbesondere wurde, nachdem sich die Beschwerden der Bäckergehilfen über die Mängel ihrer bei den Meistern

üblichen Unterbringung bei einer vorgenommenen Revision als begründet erwiesen, und es sich auch gezeigt hatte, daß die Arbeitslokale häufig von sanitätswidriger Beschaffenheit seien, den Meistern im Jahre 1869 seitens des Magistrates die allföhlige Unterbringung der Schlafstellen für die Hilfsarbeiter in gesundheitsunschädlicher Weise, ebenso wie die Beseitigung der über einander stehenden oder für mehr als eine Person bestimmten Schlafstellen verfügt und die sanitären Uebelstände in den Arbeitslokalitäten abgestellt. Gleiches geschah bei den Decken- und Matrazenarbeitern, welche durch Unterbringung der Schlafstellen in den Arbeitslokalitäten und durch den in diesen vorhandenen Staub bedeutenden sanitären Nachtheilen ausgesetzt waren. Da nach dem Gutachten des Stadtschickates die Kasematten in den Viadukten der Verbindungsbahn ganz unpassend zur Ausübung von Schankgewerben sich zeigten, so beschloß der Magistrat im Jahre 1867, für die Zukunft keine Gast- und Schankgewerbe in diesen Lokalitäten mehr zu bewilligen.

Im Jahre 1869 ordnete der Gemeinderath an, daß auch in den, vor Publizierung der neuen Bauordnung fertig gewordenen Häusern an den Stieggeländern Knöpfe und bei mehr als vier Stockwerke hohen Häusern, welche weder einen Holzaufzug noch eine Wasserleitung besitzen, in den Stockwerken Ruheplätze anzubringen seien. Ebenso gaben die nothwendige Verbesserung schlechter Keller- und anderer Stiegen, die mangelnde Versicherung von Fallthüren, der ungenügende Verschluß der im Trottoire befindlichen Einwurfslöcher, die Bedeckung von Kalk- und Mistgruben, dann die Reinigung unreiner Höfe, das Vorhandensein undichter Gasleitungsröhren Anlaß zu mehrfachen behördlichen Verfügungen; nicht minder die sanitätswidrige Beschaffenheit, Unreinlichkeit oder ungenügende Anzahl von Aborten.

Auch unreine, unter den Wohnungen verlaufende, undichte Hauskanäle, die nothwendige Herstellung von Senk- und Düngergruben, so wie die Kasfirung überflüssiger; deren Reinigung und Bedeckung, dann die schlechte Beschaffenheit von Stallungen, besonders der Schweinställe, veranlaßten in nicht unbedeutender Anzahl entsprechende Maßregeln und ein energisches Eingreifen. Im Jahre 1870 wurde das Stadtschickat angewiesen, in jedem einzelnen, von demselben zur Anzeige gebrachten Falle von schlechten Ställen ein begründetes Gutachten über die sanitäre Beschaffenheit derselben beizuschließen, um die Nothwendigkeit des Einschreitens daraus zu erkennen. Dagegen wurde auf das Verbot von Schwein- und unterirdischen Kuhställen in Wien von Seite der k. k. Statthalterei nicht eingegangen.

Zu den von der Kommunalverwaltung im Interesse der öffentlichen Gesundheit errichteten Anstalten sind auch die Pissoirs zu rechnen, deren Vermehrung durch die stete Zunahme der Frequenz in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen bedingt ist. So wurden im Jahre 1867 fünf neue Pissoirs aufgestellt und zwar: im II. Bezirke in der Feuerwerksallee und am Schüttel; im IV. Bezirke am Kolombusplatz; im V. Bezirke in der Wienstraße bei Haus Nr. 32; im VI. Bezirke in der Kaserngasse. Im Jahre 1868 wurden im I. Bezirke auf der Ringstraße fünf Pissoirs, im VI. Bezirke zwei solche im Esterhazy-Palais, dann im Jahre 1869 im I. Bezirke auf der Ringstraße, Stadtpark und in der Volksgartenstraße je eines, im IV. Bezirke zwei und zwar nächst der Elisabethbrücke und in der Heumühlgasse; im VI. Bezirke eines nächst der Pilgrambrücke und im VIII. Bezirke eines nächst dem Landesgerichtsgebäude errichtet. Im Jahre 1870 endlich wurden im I. Bezirke in der Hofgartenstraße und am Franz Josefs-Quai je eines und im V. Bezirke in der Wildemanngasse ein Pissoir

hergestellt. Die Kosten dieser Neuherstellungen so wie einiger Rekonstruktionen und Verbesserungen bereits bestandener Bissoirs erforderten in diesen vier Jahren die namhafte Summe von 15.770 fl. ö. W.

Der Beschaffenheit der Brunnen so wie des Trinkwassers wurde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, letzteres im Jahre 1867:33-, 1868:18-, 1869:31- und 1870:6 mal, zusammen 88 mal, der Analyse unterzogen, die erhobenen Uebelstände aber vom Magistrate abgestellt.

Die oft mit dem Betriebe der Gewerbe in Verbindung stehenden Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit erheischten in mannigfachen Fällen die zweckdienlichsten Vorkehrungen. So mußte gegen die Luftverderbniß durch Steinkohlenrauch, übelriechende und gesundheitschädliche Ausdünstungen, wie bei der Seifensiederei, wiederholt eingeschritten werden. Bei letzterem Geschäfte wurde das Verbot des Talg-ausschmelzens bei Tage ausgesprochen und durch die k. k. Statthalterei diese Anordnung aufrecht erhalten.

Im Jahre 1867 wurde zum Schutze der Arbeiter bei Hutmachern und Hasenhaarschneidern angeordnet, daß die Lokale, wo die gesundheitschädlichen Arbeiten des Beizens, Fächens, Blasens und Walkens vorgenommen werden, fleißig gelüftet und in keinem Falle als Schlafstätten benützt, ferner daß die Walkfessel mit Dunstschloten versehen werden und die Meister verpflichtet seien, die vom Stadtsifivate verfaßte und auf Kosten der Kommune gedruckte Belehrung für die Arbeiter an einem sichtbaren Orte in den Werkstätten aufzuhängen. Bei Herstellung solcher Lokalitäten, welche als Versammlungsorte vieler Menschen dienen, wie Balllokalitäten, Theater, Konzertsäle, Gast- und Kaffeehäuser, wurde auf Herstellung einer entsprechenden Ventilation die größte Aufmerksamkeit verwendet. Die Einführung der Hinterradgewehre rief Fabriken zur Erzeugung und Füllung der dazu nöthigen Patronenhülsen hervor, welche letztere, als mit einem Quallquecksilber enthaltenden Zündsage vorgenommen, zahlreiche Erkrankungen an Quecksilbervergiftung an den dabei beschäftigten Arbeitern männlichen und besonders weiblichen Geschlechtes hervorriefen. Dem einheitlichen Zusammenwirken des Stadtsifivates und Stadtbauamtes gelang es, durch energische Durchführung der von den Behörden angeordneten Maßregeln in den Erzeugungsorten diesen Fabrikationszweig ganz unschädlich zu machen. Im Jahre 1870 kamen mehrere Erkrankungen in einer Papierfabrik vor, deren Entstehung der Manipulation mit unreinen infizirten Hadern zugeschrieben werden muß, und es wurden deshalb von Seite der k. k. Statthalterei sämtliche Sanitätspersonen aufgefordert, dahin zu wirken, daß die mit Ansteckungstoffen verunreinigten Gegenstände entweder vertilgt oder zum Wiedergebrauche entsprechend desinfizirt werden.

Auch die Ueberwachung gesundheitschädlicher Nahrungsmittel bildete einen nicht geringen Theil der sanitätspolizeilichen Agenden; insbesondere wurde der Qualität der zum Verbrache gebrachten Milch eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von Seite des Stadtsifivates wurden Milchverfälschungen im Jahre 1867:5, 1868:18, 1869 und 1870 je 5 mal, zusammen 33 mal, und vom Marktkommissariate besonders wegen Wasserbeimengung im Jahre 1867:425, 1868:414, 1869:717, und 1870:725, zusammen 2231 mal, beanstandet. Diese Ueberwachung erstreckte sich auch auf schlechte und verdorbene Fleischwaaren jeder Art, so wie derlei

Obst, Gemüse, Käse, während die chemischen oder mikroskopischen Untersuchungen (935 an der Zahl), vielfache Verfälschungen von Butter, Rahm, Essig, Safran, Zimmt, die Färbung von Kanditen mit giftigen Farben, in Essig eingelegter Gemüse mit Grünspan, Verfälschungen des Kaffees mit künstlich nachgeahmten Bohnen nachwies. In Folge wiederholten Nachweises von Gyps im Mehle durch das Stadtphysikat im Jahre 1868 erhielt das Marktkommissariat den Auftrag, von den besseren Mehlsorten regelmäßig behufs der Untersuchung auf Gypsgehalt Proben abzunehmen und dem Stadtphysikate zu übergeben. Im Jahre 1870 wurde über Antrag des Stadtphysikates, welches die Nachteile des kumulativen Verkaufes von halbreifem, Einsiede- und ganzreifem Obste nachwies, bezüglich des Detailverkaufes von unreifem Einsie- obst angeordnet, daß dasselbe auf den Marktplätzen abgefordert und als solches kenntlich gemacht werde.

Bei den jährlich zweimal vorgenommenen Revisionen der Kupfergeschirre wurden im Jahre 1867: 350, 1868: 329, 1869: 379 und 1870: 332, zusammen 1440 Stücke, wegen mangelhafter oder fehlender Verzinnung beanstandet. Die im Jahre 1869 vorgenommene Untersuchung von 226 Stück glasierter irdener Geschirre zeigte, daß 155 davon wegen einer großen Menge von ungebundenem Bleioxyd gesundheitschädliche Eigenschaften hatten. In Folge der über dieses Untersuchungsergebnis vom Stadtphysikate erstatteten Anzeige wurde das Marktkommissariat beauftragt, auf dem Geschirrmарkte alle mit nachgewiesener gesundheitschädlicher Glasur vorkommenden irdenen Geschirre zu konfiszieren und die Untersuchung auch auf alle Erzeuger und Verschleißer von Töpfergeschirren auszudehnen.

Nachdem die wiederholten Untersuchungen des Stadtphysikates nachgewiesen, daß leichte Gewebe für Kleiderstoffe mit arsenithaltigem Grün gefärbt in Vertrieb kommen und dadurch bei den Verfertigern der Kleider aus diesen Geweben, wie nicht minder bei den Trägern derselben schwere Erkrankungen vorkommen, wurde das Marktkommissariat im Jahre 1867 und 1869 angewiesen, bei den Erzeugern und Verkäufern von derlei Kleiderstoffen regelmäßige Untersuchungen über die Beschaffenheit dieser grüingefärbten Stoffe mit Hilfe der vom Stadtphysikate angegebenen Reagenzien zu pflegen, die in der Farbe verdächtigen Stoffe mit Beschlagnahme zu belegen, und das Resultat der chemischen Untersuchung so wie der darauf gegründeten Magistratsentscheidung abzuwarten, in Folge welcher in jedem Jahre größere und kleinere Partien mit grüner arsenithaltiger Farbe gefärbter Stoffe mit Beschlagnahme belegt und der Entfärbung derselben unter Aufsicht des Marktkommissariates zugeführt oder vertilgt wurden.

Ebenso wurde vom Stadtphysikate das Verbot der aus arsenikgrüingefärbtem Papiere angefertigten Zigarrenspitzen, dann der gleichen Preistafelchen auf und in der Nähe von Nahrungsmitteln, das Verbot des mit Bleizucker bereiteten Brillantpapiers, des Verkaufes der mit Arsenikgrün gefärbten Lampenschirme und mit dieser Farbe bedruckten Gardinen beim Magistrate bewirkt.

Von Schönheitsmitteln wurde eine nicht unbedeutende Anzahl von salpetersaures Silber oder Blei- und Kupferpräparate enthaltenden Haarfärbemitteln, Blei- und Quecksilberhaltige Schönheitsmittel, ebenso die Schwefelarsenik enthaltende Gauthier'sche Rasirpasta untersucht und deren Vertilgung durch den Magistrat angeordnet.

Aus Rücksicht für die gefährdete Gesundheit wurde auch der Verkauf des, aus den feinen, mit Hacken versehenen Spitzen von Pflanzenhaaren erzeugten Zuckerpulvers, der Kinder-Kapselgewehre und der Salonfeuerwerke für Kinder untersagt.

Einen für die öffentliche Gesundheitspflege in Wien nicht unwichtigen Fortschritt bildet die in den letzten Jahren erfolgte Vermehrung der Apothekergewerbe. Schon im Jahre 1867 wurde die Errichtung einer Apotheke für die Brigittenau und im Jahre 1868 einer solchen im IV. Bezirke vor der Favoritenlinie bewilligt. Unterm 11. Februar 1869 hat der Herr k. k. Minister des Innern die Frage angeregt, ob nicht mit Rücksicht auf die Ausdehnung und die Bevölkerungsverhältnisse der Wiener Gemeindebezirke eine größere Vermehrung der Apotheken in Wien angezeigt erscheine. Nach vielen umfassenden Erhebungen und Verhandlungen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. August 1869, für die innere Stadt die Errichtung von zwei neuen Apotheken, und für den I., II., III., IV., V., VII., VIII, und IX. Bezirk je eine Apotheke bewilligt. Bei der in Gemäßheit des Magistratsbeschlusses vom 1. April 1870 erfolgten Verleihung dieser Apothekergewerbe wurde sich strenge an die Anziennität der Bewerber rücksichtlich ihrer Servirzeit gehalten, und es kamen die meisten dieser Apotheken gegen Ende des Jahres 1870 zur Eröffnung.

Von dem allgemein anerkannten Grundsätze ausgehend, daß nur die Apotheker das ausschließliche Recht zur Verabreichung von Heilmitteln haben, erfolgten auch öftere Beanständigungen des Verkaufes von Geheimmitteln, von gefährlichen zusammengesetzten Arzneien und der marktschreierischen Ankündigung von Geheimmitteln. Mit Erlaß vom 23. Oktober 1867, Z. 30.460, bestimmte die k. k. Statthalterei, daß zubereitete Arzneiwaaren nur von Apothekern ohne weiters aus dem Auslande bezogen werden dürfen, Privatpersonen aber die Bewilligung der obersten Medizinalbehörde des Kronlandes oder des Kreises, in dem sie wohnen, hiezu einzuholen haben, und mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1870 wurde unter Republikazion dieser Verordnung der Verkauf von Geheimmitteln ausnahmslos untersagt. Mittelft Ministerial-Erlasses vom 7. März 1868 wurde das bestehende Verbot, bei Ankündigung von Heilmitteln die Krankheiten aufzuzählen, gegen welche sie sich hilfreich erweisen sollen, als weniger wichtig, besonders bei diätetischen und kosmetischen Mitteln aufgehoben. Im Jahre 1868 wurde gegen einen Apotheker wegen schlechter Arzneibereitung, ferner 1869 und 1870 gegen Apotheker wegen Handverkaufes gefährlicher Arzneimittel, so wie gegen Aerzte wegen unberechtigten Verkaufes von Arzneimitteln eingeschritten. Auch gegen die Kurpfuscherei mußte wiederholt vorgegangen werden.

Im Jahre 1867 war ein fünfmaliges Einschreiten gegen Kaufleute wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über den Giftverkauf nothwendig. Der Ministerial-Erlaß vom 22. November 1867, verordnete, daß jene Personen, welche zum Handel mit photographischen Präparaten berechtigt sind, auch noch der ausdrücklichen Konzeffion zum Giftverkaufes bedürfen, wenn sie giftige Präparate führen wollen.

Die in den Jahren 1858, 1869 und 1870 je zweimal vorgenommene Revision der Herbergen gab Gelegenheit zur Abstellung mannigfacher sanitärer Uebelstände und wurden die Herbergen der Schneider und Schlosser, nachdem dieselben den sanitären Anforderungen in keiner Weise entsprachen, im Jahre 1868 ebenso geschlossen wie später die für Schuhmacher.

Ferner wurden im Jahre 1869 die im Gemeindehause des III. Bezirkes untergebrachten Arreste wegen Abganges von Licht und Ventilazion und wegen sonstiger sanitätswidriger Gebrechen entsprechend hergestellt.

Die in sanitärer Beziehung vorgenommene Revision der Schulen, städtischen Waisenhäuser etc. führte zu der Erkenntniß, daß die Schulen außer den Schulstunden meist gar nicht gelüftet werden, daher die Lüftung der Schullokalitäten nach beendeter Schulzeit den Schulvorständen zur besonderen Berücksichtigung empfohlen wurde.

Bei der dem Stadtphysikate zustehenden Ueberwachung der Leichentransporte wurden mehrfache Uebelstände bekannt, die entsprechende Verfügungen der Behörden nothwendig machten. So wurde angeordnet, daß bei Leichenbegängnissen nur Metallsäрге oder aber im Innern am Boden und bis zur halben Höhe der Wandungen mit Pech überzogene hölzerne Säрге in Gebrauch gezogen werden dürfen; — daß von Außen kommende Leichen jedesmal dem Stadtphysikate angezeigt und deren Uebertragung in Wohnungen nur über dessen Zustimmung stattfinden können; — daß zur Verhütung der Abfuhr von Leichen ohne behördliche Bewilligung der Todtenbeschau-Befund nicht früher ausgefolgt werde, als bis die behördliche Bewilligung erlangt wurde, zu diesem Ende auch die Direktionen der k. k. Krankenhäuser in Wien beauftragt sind, dafür zu sorgen, daß bei Einsargungen von Leichen zu denselben der Todtenbeschau-Befund zu Händen des intervenirenden Stadtphysikus erfolgt werde.

Ebenso hatte man den städtischen Leichenkammern die möglichste Aufmerksamkeit zugewendet, und es ergaben die wiederholten Revisionen derselber immer ein befriedigendes Resultat. Da die in der städtischen Realität „Bhorus“ bestandene Leichenkammer des V. Bezirkes, in Folge der Parzellirung dieser Realität, zur Demolirung bestimmt wurde, hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 2. August 1870, die Errichtung einer neuen Leichenkammer im V. Bezirke im Hause Nr. 5 in der Amtshausgasse genehmigt; ebenso ließ auch der Magistrat bei der Kirche am Rennweg eine vorschriftsmäßig eingerichtete Leichenkammer herstellen und bestellte bei allen Leichenkammern einen Leichenwächter.

Was nun schließlich die öffentlichen Badeanstalten anbelangt, so hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 30. April 1867, nachdem die Aufstellung des Frauenfloßbades in der Brigittenau in den früheren Dimensionen durch die ungünstigen Wasserhältnisse im Kaiserwasser unmöglich gemacht wurde, dasselbe in zwei selbstständige Bäder umgestaltet, von denen das eine in der Brigittenau auf dem früheren Standorte belassen, das andere aber im Prater an dem Standorte des Bootshauses des ersten Wiener Rudervereines aufgestellt wurde. Der in diesem Jahre so hohe Wasserstand machte auch die Herstellung der stark beschädigten Ufer bei dem Männerfreibade in der Brigittenau und im Prater nothwendig; in gleicher Weise mußten bei den Bädern in der Brigittenau auch im Jahre 1868 die durch Hochwasser sehr ruinirten Ufer ausgebessert werden. In Folge der bei Hochwässern eingetretenen Uferbrüche und Versandungen unterblieb die Aufstellung des Frauenfloßbades zwischen der Kaiserbrücke und der Nordbahnbrücke im Jahre 1869 gänzlich. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. Dezember 1869 wurde anerkannt, daß wegen der veränderten Tiefenverhältnisse des Brigittenauer Kaiserwassers das daselbst bestandene Frauenfloßbad vom Jahre 1870 an nicht mehr aufgestellt und dieses Floßbad in das Kaiserwasser am Labor als Männerfreibad verlegt werden solle.

Siedurch erfolgte eine Verminderung der Frauenbäder und eine Vermehrung der Männerbäder. Mit 1. Mai 1870 ist die Pachtungsperiode der städtischen Bade

anstalten erloschen und es wurde die Weiterverpachtung des Männer- und Frauenloßbades am Schüttel, der Männerfreibäder in der Brigittenau und im Prater, des Frauenloßbades im Prater, so wie des Männer- und Frauenloßbades im Kaiserwasser nächst der Norbahuhrücke im Offertwege auf weitere drei Jahre eingeleitet. Da aber mittlerweile von Seite der Donau-Regulirungs-Kommission die Mittheilung einlangte, daß demnächst im Kaiserwasser überhaupt keine Bäder mehr aufgestellt werden können, so wurde der Beschluß gefaßt, die Bäder wohl auf drei Jahre zu vergeben, daß jedoch, wenn unter diesen drei Jahren die Donau-Regulirung begonnen haben würde, der Pächter ohne Entschädigung noch vor Ablauf dieser drei Jahre das Bad aufzulassen habe. Die Folge davon war, daß sich nur wenig Differenzen eingefunden haben und die Weiterverpachtung nicht ohne eine namhafte Aufzahlung erfolgt ist. Zu den bereits früher bestandenen Privat-Badeanstalten kamen im Jahre 1866 die Kalt- und Vollbadanstalt von Martin Denk im II. Bezirke, untere Augartenstraße Nr. 27, und im Jahre 1868 das Karolinenbad des Karl Egertß jun. im VI. Bezirke, Dürergasse Nr. 14, hinzu. Die von Theodor Fischer im Jahre 1870 erwirkte Konzession zur Errichtung einer Badeanstalt im V. Bezirke wurde durch denselben noch nicht in Betrieb gebracht.

Aus Vorsorge für solche Fälle, in welchen der Einzelne nicht im Stande ist, sich selbst Hilfe zu suchen und welche eine augenblickliche Hilfe erheischen, hat die Kommune Rettungsanstalten (je zwei chirurgische Offizinen in jedem Gemeindebezirke) schon im Jahre 1865 ins Leben gerufen. Bei dem Umstande jedoch, daß dieselben den an sie gestellten Anforderungen nicht in dem Maße entsprochen haben, um die jährlich an die Eigenthümer bezahlten Subventionsbeträge von mehr als 5000 fl. zu rechtfertigen und mit Rücksicht darauf, daß alle chirurgischen Offizinen ohnehin die Verpflichtung haben, als Rettungsanstalten zu dienen, fand sich der Gemeinderath, laut des Beschlusses vom 21. Mai 1869, veranlaßt, diese Subventionen zu sistiren und es sollen in Zukunft für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen Remunerationen an die Besitzer chirurgischer Offizinen in der Höhe von 2 bis 5 Gulden für jeden einzelnen Fall ertheilt werden. Doch sollten diese Bestimmungen nur auf jene Offizinenbesitzer Anwendung finden, deren Offizinen ebenerdig und von der Straße zugänglich sind.

Im Jahre 1870 wurden in Uebereinstimmung mit der k. k. Polizei-Direktion 55 Wachstuben der k. k. Sicherheitswachmannschaft als Rettungsanstalten bestimmt und vorläufig 10 derselben mit neuen zusammenlegbaren, aus Eisen konstruirten Tragbetten, alle 55 jedoch mit Rettungskästen versehen, deren innere Ausstattung vom Stadtphysikat vorgeschlagen und vom Gemeinderathe genehmigt worden war. Von letzterem wurde ferner bestimmt, daß ein regelmäßiger Unterricht über die erste Hilfeleistung bei plötzlich Verunglückten in einfacher populärer Weise und mit möglichst kurzer Zeitdauer öffentlich ertheilt werden solle. Als Leitfaden zu demselben verfaßte das Stadtphysikat über Auftrag des Gemeinderathes eine kleine Broschüre, welche in 4000 zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmten Exemplaren in Druck gelegt wurde. Der Unterricht wurde mit der Mannschaft der städtischen Feuerwehr vom Stadtphysikat begonnen und mit Jahreschluß 1870 dortselbst nahezu vollendet. Für die sonstigen Theilnehmer werden die Vorträge jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, in kommunalen Gebäuden des I., IV. und VIII. Bezirkes ab-

gehalten werden und haben mehrere Aerzte sich zu diesen Vorträgen erbötig erklärt. Sämmtliche kommunale Diener, Stadträger, Kommissionäre u. s. w. erhielten die Aufforderung zur Theilnahme an diesem Unterrichte und werden bei wirklich vorkommenden Hülfeleistungen unter der Bedingung entlohnt werden, wenn sie sich mit dem Zeugnisse ausweisen, dem erwähnten Unterrichte beigewohnt und sich hierauf einer Prüfung unterzogen zu haben.

Das bereits im Jahre 1866 neu organisirte Institut der städtischen Beschauärzte, von denen je Einer in den 9 Gemeindebezirken Wiens fungirt, hat unter der Oberaufsicht des Stadtphysikates auf Grund einer von diesem ausgearbeiteten und vom Gemeinderathe und der k. k. Statthalterei genehmigten neuen Instrukzion seinen Dienst ausgeübt und in monatlich dem Physikate überreichten Tabellen über denselben regelmässig Bericht erstattet.

Die im Jahre 1866 getroffenen Verfügungen bezüglich der Anmeldung der Sterbefälle veranlaßten, da sich mittlerweile einige Uebelstände dabei gezeigt hatten, den Magistrat, zur Behebung derselben im Jahre 1870 die Beschauärzte zu beauftragen, vor ihrem Abgange aus dem Gemeindehause ihren Vormerkungsbogen jedesmal mit dem für das Todtenbeschreibamt bestimmten zu vergleichen, jede zufällig unterwegs vorgekommene Leichenbeschau in diese beiden Bögen eintragen zu lassen, und unter keiner Bedingung Anmeldungen von Leichenbeschauen in ihren Wohnungen anzunehmen. In demselben Jahre wurde auch die Todtenbeschau in den Spitalern nach denselben Prinzipien, wie sie für die städtischen Beschauärzte bestehen, von der n. ö. Statthaltereireorganisiert.

Die Beschauärzte haben im Jahre 1867: 11.993, 1868: 13.345, 1869: 14.042 und 1870: 14.862, zusammen 54.242 Leichenbeschauen vorgenommen. Der Vertlichkeit nach fielen die meisten Beschauen auf den II., III. und IX. Bezirk, die wenigsten auf den I. und VIII.; der Zeit nach kamen, konform den Sterblichkeitsverhältnissen, die meisten Beschauen auf die Frühlings-, die wenigsten auf die Herbstmonate. Eine ziemlich große Anzahl von Beschauen fand außerhalb der Linien Wiens statt, vorzüglich in den Annexen des II. und IV. Bezirkes; die Zahl derselben betrug im Jahre 1867: 476; 1868: 516; 1869: 697 und 1870: 763. In den der Amtswirkksamkeit der Beschauärzte zufallenden Humanitätsanstalten fanden im Jahre 1867: 469, 1868: 507, 1869: 542 und 1870: 692, zusammen 2210 Leichenbeschauen statt.

Von diesen Aerzten wurden im Jahre 1867: 23, 1868: 40, 1869 und 1870 je 53, zusammen 169 Leichen der gerichtlichen Obduktion wegen bestehenden Verdachtes, daß der Tod der betreffenden Person durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung erfolgt sei, zugewiesen. Nachdem die Uebertragung der Leichen in die Leichenkammern vor der Beschau verboten worden war, fanden in diesen nur vereinzelte Beschauungen statt; in allen Fällen der Uebertretung dieses Verbotes wurde gegen die schuldtragenden Missethäter energisch eingeschritten.

Die Beschauärzte haben instrukzionsmässig auch den Verpflegsverhältnissen der Findlinge eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und nachdem es sich gezeigt hatte, daß dieselben sehr schlecht waren, daß die Findlinge häufig sich in den Händen gänzlich herabgekommener, herzloser Personen befanden, welche, ohne auch nur eine passende Wohnung zu haben oder überhaupt in der Lage zu sein, Kinder pflegen zu können, die Pflege der Findlinge förmlich geschäftsmässig betrieben, sie einander überließen u. s. w., daß diese Kinder in den meisten Fällen nach sehr kurzer Zeit und

unter Folgeerscheinungen von mangelhafter und unzweckmäßiger Nahrung starben, haben die Beschauärzte durch Anzeige von diesen Uebelständen an das Stadtphysikat und unmittelbar an die Findelhaus-Direktion, sowie durch Veranlassung der Strafamtshandlung gegen pflichtvergeßene Pflegeparteien diesem Uebel zu steuern gesucht und insoferne einen Erfolg erzielt, als für die Findelhaus-Direktion hiedurch ein neuer Impuls erwuchs, nach und nach eine strengere Auswahl unter den Pflegeparteien zu treffen und daher weniger Findlinge an Wiener Parteien abzugeben und diese auch besser zu beaufsichtigen. Sicherlich war auch eine Folge hiervon die Abnahme der Zahl der Todesfälle der Findlinge in Wien, welche im Jahre 1867: 243, 1868: 175, 1869: 107 und 1870: 126 betrug; ferner, daß, während noch im Jahre 1867 die meisten dieser Todesfälle im V., also in dem ärmsten Bezirke Wiens, und nächst diesem im II. Bezirke (vorzüglich in der Brigittenau) und im IX. Bezirke vorkamen, die Zahl derselben im Jahre 1868 im V. Bezirke sehr gering und nur im II. und IX. Bezirke vorwaltend war, vom Jahre 1869 an aber auch im II. Bezirke auf ein Geringes herabsank und nur noch im IX. Bezirke etwas höher blieb.

Die günstige Wirkung dieser beschränkten Abgabe von Findlingen an Wiener Pflegeparteien machte sich auch, wie aus den nachfolgenden Ziffern hervorgeht, dadurch kenntlich, daß sowohl das durchschnittliche Alter der Findlinge als auch die Verpflegsdauer zunahm, wenn die Zahl der Findlinge abnahm und umgekehrt.

	Im Jahre			
	1867	1868	1869	1870
Zahl der verstorbenen Findlinge . . . . .	243	175	107	126
Unter 100 derselben waren über 1 Jahr alt . . . . .	4	16	23	16
Unter 100 derselben dauerte die Pflege länger als 1 Monat . . . . .	22	56	65	62

Das Jahr 1870 zeigt eine größere Sterblichkeitsziffer und dürfte der Grund hiefür darin zu suchen sein, daß die Findelhaus-Direktion, auf Grund des neuen Statutes, wieder mehr Findlinge an Wiener Pflegeparteien, vorzüglich an die leiblichen Mütter abgibt. Doch hat die Direktion nachgewiesen, daß seit dem Jahre 1866 bis einschließlich 1870 das Sterbepersent der Findlinge bei einer jährlichen Verrechnungszahl von beiläufig 20.000 Kindern im Großen und Ganzen von 32 auf 24 Prozent, somit um ein Viertel zurückgegangen ist.

Aus Anlaß der bei der Cholera im Jahre 1866 gemachten Erfahrungen wurde vom Gemeinderathe im Jahre 1867 beschlossen, daß eine permanente Sanitätsaufsicht in jedem Bezirke bestehen und diese einstweilen gleichfalls durch die Beschauärzte zur Geltung gebracht werden solle. Zu diesem Zwecke wurde auch jedem Beschauarzte ein Bezirksaufseher als Hilfsorgan beigegeben. Die Anzahl der innerhalb von vier Jahren von den Beschauärzten auf Grund des gedachten Gemeinderaths-Beschlusses erstatteten Anzeigen über Sanitätsgebrechen betrug 348; die Zahl der von ihnen diesbezüglich gepflogenen Erhebungen 1048. Außer dieser permanenten, noch jetzt bestehenden Sanitätsaufsicht fand sich aber der Gemeinderath im Jahre 1867 auch angesichts der in diesem Jahre drohenden, glücklicherweise jedoch wieder abgewendeten Cholerafahre noch überdies veranlaßt, mit dem Beschlusse vom 20. August 1867, wie im Vorjahre 1866 zur Bestreitung der für nothwendig erkannten Choleraauslagen einen außerordentlichen Kredit von 20.000 fl. zu bewilligen. Zugleich ersuchte man sowohl die k. k. u. ö. Statthalterei als das königl. ungarische Mini-

sterium des Innern, dem Magistrate von dem Stande der Gefahr verlässliche Nachrichten zukommen zu lassen. Ferner wurden auch alle Vorkehrungen in Absicht auf die Reinhaltung der öffentlichen Plätze, der Straßen und Häuser, sowie bezüglich der Ueberwachung des Verkaufes von Eßwaaren und Getränken getroffen und für die Errichtung von Nothspitälern in der Weise vorgesorgt, daß in kürzester Frist für den Bedarf drei, auch fünf Spitäler hätten belegt werden können. Im Zusammenhange mit der Pflicht einer permanenten Sanitätsaufsicht erhielten die Beschauärzte auch die Oberaufsicht in Desinfektionsfällen.

Die im Frühjahr 1867 plötzlich und wiederholt vorgekommenen Hundswuthfälle riefen gleich Anfangs die Nothwendigkeit hervor, sich mit der k. k. Polizeidirektion in das Einvernehmen zu setzen, damit die k. k. Bezirks-Polizeikommissariate bei dem Vorkommen eines solchen Falles allsogleich den Beschauarzt des Bezirkes wegen Durchführung der Desinfektion der von wüthenden Hunden benützten Gegenstände und wegen der sonst nöthigen Vorsichtsmaßregeln verständigen. Die Zahl der Desinfektionen nach wuthkranken und wuthverdächtigen Hunden betrug im Jahre 1867: 64, 1868: 49, 1869: 25 und 1870: 11, zusammen: 149. Die Abnahme in den letzteren Jahren ist offenbar durch die Einführung der Hundsteuer im Jahre 1868 bedingt. Außerdem ergaben sich in den Jahren 1867, 1868 und 1870 sieben Desinfektionen nach rothkranken Pferden.

Zur Verminderung der sanitätspolizeilichen Obduktionen hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1868, die Bestimmung getroffen, daß dieselben in folgenden Fällen zu unterbleiben haben:

1. wenn bei einem Selbstmorde der Nachweis der Zurechnungsfähigkeit nicht nothwendig ist oder schon anderweitig geliefert wurde;
2. wenn bei vorgefundenen Verletzungen aus den Umständen hervorgeht, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung hervorgerufen wurden; und
3. wenn bei plötzlich Verstorbenen nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Obduktion vorliegt, sondern auch sowohl der behandelnde Arzt als auch der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes erklären, daß der Tod ein natürlicher sei.

In Gemäßheit dieses Erlasses wurden die nöthigen Weisungen an die Beschauärzte ertheilt und die Krankenhaus-Direktionen, sowie die Leichen-Sektionskommissäre darauf aufmerksam gemacht, in Fällen, wo aus obigen Gründen bei einer bereits in ein Krankenhaus transportirten Leiche die Obduktion zu unterbleiben hat, den Beschauarzt des Bezirkes behufs Vornahme der Beschau und Aufnahme des Falles in die Todtenlisten zu verständigen.

Von den Beschauärzten wurden behufs Aufklärung der Todesursachen im Jahre 1867: 195, 1868: 208, 1869: 167 und 1870: 179, zusammen 749 Leichen mit motivirtem Gutachten zur sanitätspolizeilichen Obduktion zugewiesen. Die Zahl aller sanitätspolizeilichen Obduktionen bezifferte sich im Jahre 1867 auf 715, 1868 auf 748, 1869 auf 510 und 1870 auf 562, zusammen auf 2535. Die Folgen der obigen Verordnung machten sich also durch eine bedeutende Abnahme dieser Obduktionen vom Jahre 1869 an geltend.

Die durch das Stadtphysikat verfaßten Impfberichte wiesen im Jahre 1867: 9484, 1868: 7049 und 1869: 6546 Impfungen aus; für das Jahr 1870 fehlt

bei dem Umstande, daß die Detailrapporte von der Polizeidirektion noch nicht eingelangt sind, die Ziffer. Indes wird in allen diesen Berichten darauf hingewiesen, daß die Berichterstattung von Seite der Aerzte eine mangelhafte sei und daß obige Ziffern keinesfalls die Gesamtzahl der in Wien vorgekommenen Impfungen darstellen, daß aber auch aus anderen Umständen erhellt, daß die Zahl der Impfungen in Wien jährlich in bedauerlicher Weise abnahm.

Die Regelung der Prostitution bestimmte den Gemeinderath zur Veranlassung zahlreicher und umfassender Vorarbeiten im Wege des Stadtphysikates und des Magistrates. Zu deren Schlußberatung wurde ein durch mehrere auswärtige Aerzte und schriftstellerische Kapazitäten verstärktes Comité einberufen, welches nach eingehender Beratung zu der Ueberzeugung gelangte, daß eine gründliche und dauernde Abhilfe versprechende Regelung nur dann möglich sei, wenn die §§. 509, 510 und 511 des Strafgesetzes außer Kraft gesetzt oder doch entsprechend abgeändert würden. In diesem Sinne wurde vom Gemeinderathe am 3. Februar 1871 beschlossen, bei der Regierung die Einsetzung einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Ministerien, der Statthalterei, der Polizeidirektion, des Gemeinderathes und Magistrates und aus Sanitätspersonen, zu beauftragen, welche Vorschläge in Bezug auf die Regelung der Prostitution zu erstatten hat.

Noch ist zu bemerken, daß in der vierjährigen Reportsperiode vom Stadtphysikate 491 Personen im Auftrage des Magistrates einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen und die diesbezüglichen Gutachten ausgestellt worden sind. Sie betrafen kommunale Beamte, Lehrer und Diener, dann deren Witwen und Waisen aus Anlaß der von ihnen eingebrachten Gesuche um Beurlaubungen, Pensionirungen, Gnadengaben, Aushilfen und Gehaltsvorschuße; ferner vom Armendepartement dem Physikate zugewiesene Personen wegen Unterbringung in eine Verforgung oder wegen Ertheilung einer Prämie, wegen Abgabe in die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter u. s. w., endlich einzelne Individuen zur Begründung ihrer Militär-Reklamationsansprüche. Ueberdies wurden aus gleichen Anlässen 2007 bereits vorliegende ärztliche Zeugnisse mit Rücksicht auf die Berechtigung ihrer Aussteller zur ärztlichen Praxis der Widmung und eventuellen Bestätigung dem Stadtphysikate zugewiesen.

Schließlich ist des durch die gegenwärtigen Stadtphysiker gleich bei ihrem Dienstesantritte neu eingeführten und seitdem ununterbrochen und streng aufrecht erhaltenen Sanitätsdienstes bei der städtischen Feuerwehr Erwähnung zu thun. Dieser Dienst wurde von den beiden Stadtphysikern im wöchentlich wechselnden Turnus versehen und bestand in einer täglichen ärztlichen Visite bei der Mannschaft und in einer monatlich zweimal wiederholten sexuellen Untersuchung derselben.

Jeder zum Eintritte in das Corps sich meldende Mann wurde gleichfalls einer sehr eingehenden ärztlichen Visitation unterzogen und nur im Falle der vollkommen physischen Tüchtigkeit zur Aufnahme empfohlen. Im Ganzen wurden 351 Mann, darunter meist ausgediente oder beurlaubte Soldaten, zur Assentirung vorgeführt, von diesen 64 als körperlich untauglich zurückgewiesen. Der Gesundheitszustand des 124 Köpfe zählenden Corps war im Ganzen ein zufriedenstellender. In 79 Fällen wurde die Abgabe schwer Erkrankter in die Spitäler nothwendig. Von diesen starben 9.

Eine der wichtigsten Bedingungen für die Erhaltung der allgemeinen Gesundheit in einer verkehrsreichen Großstadt ist die Beschränkung der Staub- und Kothentwicklung in den Straßen und die Instandhaltung der Wege bei Schneefällen und Glatteis. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften daher die Säuberung und Bespritzung der Straßen und die Vorkehrungen bei Glatteis, obwohl diese Verwaltungs-Angelegenheiten mit der Instandsetzung und Erhaltung der Straßen und daher mit der nicht hieher gehörigen Straßenpflege im engen Zusammenhange stehen, in der Abtheilung für Gesundheitswesen zu behandeln und zunächst zu besprechen sein.

Was die Obliegenheiten in Bezug auf die Reinigung oder Säuberung der öffentlichen Straßen und Wege betrifft, so waren dieselben auch in den Jahren 1867 bis 1870 zwischen der Staatsverwaltung, dem n. ö. Landesanschlusse, dann der Kommunalverwaltung und den Privaten getheilt.

Die Staatsverwaltung leistete die Reinigung der Fahrbahnen der ärarischen Straßen ohne Mitwirkung der Kommune auf Kosten des Staatschatzes. Zu diesen ärarischen Straßen gehören:

1. Weißgärberstraße, beginnt an der Ferdinandsbrücke bei der Querschlar des Pflasters als Franz Josephs-Quai, geht über die Radekybrücke bis zur Franzenskettenbrücke.

2. Franzensbrückenstraße, beginnt bei der Franzenskettenbrücke, geht über den Praterstern, dann durch die Nordbahnstraße bis zum Taborlinienplatze.

3. Pragerstraße (außer der Linie), beginnt bei der Taborlinie und endet bei der großen Donaubrücke.

4. Taborstraße, beginnt bei der Querschlar nächst der großen Stadtgasse und endet am Gitter der Taborlinie.

5. Obere Augartenstraße, beginnt bei der Taborstraße und endet außerhalb des k. k. Militär-Verpflegs-Etablissements nächst der Brigittenau.

6. Praterstraße, nimmt ihren Anfang bei der Taborstraße unweit der Ferdinandsbrücke, und endet am Praterstern.

7. Lastenstraße, beginnt bei der Augartenbrücke, geht bei der Rudolphskaserne vorbei zieht sich in gebrochener Linie entlang der Botivkirche zur Aferstraße hin. Von der Aferstraße längs des Kriminalgebäudes erstreckt sich selbe an den Hofstallungen bis zum Schikaneder Kettenstege und geht sodann nach einer kurzen Unterbrechung an der Wien bis zur Kärnthnerstraße. Am rechtseitigen Wienflußufer beginnt die Straße nächst der Elisabethbrücke wieder, setzt sich längs der Technik fort, geht bis zur Markthalle, biegt da gegen die Wien ab und endet, indem sie an der Hauptmauth vorüberzieht, bei der Weißgärberstraße.

8. Quaistraße, nimmt ihren Anfang an der Augartenbrücke und endet am Franz Josephs-Quai bei der Rothenthurmstraße an dem linksseitigen Trottoir.

9. Schottenthorstraße. Selbe beginnt an der markirten Querschlar beim Abgeordneten-hause und endet an der Lastenstraße.

10. Burgthorstraße, beginnt bei den zwei Schilberhäuschen am äußeren Burgthor und endet an der Lastenstraße.

11. Mariahilferstraße, beginnt an der Lastenstraße und endet beim Gitter der Mariahilfer-Linie. \*)

12. Kärnthnerstraße, beginnt bei der Querschlar der verlängerten Kärnthnerstraße, geht über die Elisabethbrücke und endet bei Nr. 26 der Wiedner-Hauptstraße.

\*) Im Jahre 1871 übernahm die Kommune gegen Beitragsleistung die Reinigung der Mariahilferstraße.

13. Wiedner-Hauptstraße. Die e nimmt nächst dem Hause Nr. 26 ihren Anfang und endet außerhalb der Magleinsdorfer-Linie.

14. Favoritenstraße. Sie beginnt an der Wiedner-Hauptstraße und endet mit der Wallgrabenbrücke außerhalb der Favoritenlinie.

15. Stubenthorstraße, beginnt mit der Querschär bei dem ehemaligen Stubenthore und endet beim Invalidenhause.

16. Dedenburgerstraße, beginnt bei der Favoritenlinie und setzt sich über Inzersdorf fort.

17. Linienplätze sammt Wallgrabenbrücken. Nußdorfer-, Währinger-, Lerchenfelder-, Westbahn-, Gumpendorfer-, Hundstürmer-, Belvedere-, St. Marger-, Hernalsler-Linie.

18. Die Augarten-, Ferdinands-, Aspern- und Franzensbrücke.

Der Landes-Ausschuß hat aus dem Landesfonde die gleiche Verbindlichkeit in Betreff der Landesstraßen zu erfüllen, wie der Staatschatz bei den ärarischen Straßenzügen, jedoch mit Ausnahme der Schneeschauflung und der Verführung des Straßenkothes. Diese Landesstraßen sind :

1. Die St. Marx-Meidlingerstraße,
2. die Himbergerstraße, und
3. die Breitenfurtherstraße.

Mit diesen Landesstraßen sind jedoch die Landesdurchzugsstraßen, unter welchen jene Straßen verstanden werden, welche als Fortsetzung der Landesstraßen erscheinen, nicht zu verwechseln. Die Landesdurchzugsstraßen werden von der Kommune gegen einen aus Landesmitteln bezogenen Beitrag vollständig verwaltet.

Was die Verpflichtung der Privaten und der in dieser Beziehung den Privaten gleich gestellten Administrationen der ärarischen und sonstigen öffentlichen Gebäude betrifft, so blieb dieselbe, abgesehen von dem Verbote der Verunreinigung der Straßen durch Ableeren von Schutt, Kehricht u. s. w., auf die Reinigung der Gehwege längs der denselben gehörigen oder von ihnen administrierten Realitäten bei Schneefällen, auf die Bestreuung dieser Wege bei Glätteis und auf die in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober täglich zweimal vorzunehmende Bespritzung eben dieser Wege beschränkt.

Die Kommune leistete die Säuberung auf den Landesdurchzugsstraßen und auf allen sonstigen bisher noch nicht erwähnten öffentlichen Straßen und Wegen, sodann die Bestreuung der sämtlichen von ihr zu reinigenden Wege bei Glätteis, ferner die Bespritzung aller jener Straßen, bei welchen sich die Nothwendigkeit hiezu herausstellte, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltung dieser Straßen in ihr eigenes oder in ein fremdes Ressort gehört, weiters auf den von der Kommune nicht verwalteten Landesstraßen die Schneeschauflung und seit 1. Jänner 1869 auf Grund des Landesgesetzes vom 3. November 1868 auch die unentgeltliche Verführung des Straßenkothes daselbst.

Diese letztere Verbindlichkeit war der Kommune bis dahin nicht auferlegt gewesen und ist sonach neu hinzugekommen. Eine Vermehrung der diesfälligen Obliegenheit der Kommune ist ferner für die Folge, nämlich für die Zeit vom 1. Jänner 1871 in diesem Quadriennium auch noch dadurch verursacht worden, daß mit dem Landtagsbeschlusse vom 29. August 1870 die oberwähnte, in unserem Gemeindebezirke Margarethen gelegene 450 Klafter lange Strecke der Breitenfurther Bezirksstraße, nämlich das Stück von der Schönbrunner (Hundstürmer) Linie bis an die Sechshausner

Bezirksgrenze außerhalb der kreuzenden St. Marx-Weidlinger Landesstraße zur Landesstraße erklärt worden ist.

Als eine in dieser Zeit eingetretene Aenderung in der Verpflichtung zur Reinigung und Bespritzung der Straßen kommt hier erdlich noch zu bemerken, daß laut des bei den Pferdebahn-Angelegenheiten näher besprochenen Vertrages vom 7. März 1868 und laut des Gemeinderaths-Beschlusses vom 29. desselben Monates mit der Wiener Tramway-Gesellschaft das Uebereinkommen getroffen worden ist, daß dieser Unternehmung die Besorgung der Reinigung ihrer Geleise auf eigene Kosten und von der Reinigung und Bespritzung aller jener von ihr befahrenen Straßen, welche in die Verwaltung der Gemeinde gehören, ein Kostenantheil im Ausmaße von 8' Breite pr. Geleise zur Last fällt.

Die Straßenfläche, auf welcher die Kommune die Reinigung besorgt, beträgt 738.652 Quadratklaster, wovon 315.539 Quadratklaster auf gepflasterte, und 423.113 Quadratklaster auf beschotterte Straßenstrecken entfallen.

Nach den einzelnen Bezirken vertheilen sich diese Flächen wie folgt :

		gepflastert	beschottert	zusammen
I. Bezirk:	Innere Stadt . . . . .	87.190	38.074	125.264
II. "	Leopoldstadt . . . . .	34.508	55.735	90.243
III. "	Landstraße . . . . .	61.322	90.315	151.637
IV. "	Wieden . . . . .	18.702	39.969	58.671
V. "	Margarethen . . . . .	7.569	81.287	88.856
VI. "	Mariabhilf . . . . .	27.600	32.225	59.825
VII. "	Neubau . . . . .	28.995	13.668	42.663
VIII. "	Josefstadt . . . . .	11.413	13.207	24.620
IX. "	Alsergrund . . . . .	38.240	58.633	96.873
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
		315.539	423.113	738.652

Die Reinigung dieser Straßen, sowie das Bestreuen der öffentlichen Wege bei Glätteis wurde von der Kommune, sowie in der früheren Verwaltungs-Periode, in allen neun Gemeindebezirken in eigener Regie besorgt, in der inneren Stadt von der städtischen Säuberungs-Anstalt unter der Direktion des dem Magistrate unterstehenden Stadtbauamtes, in den übrigen acht Bezirken aber von dem hiezu sistemisirten Aufsichts- und Arbeitspersonale unter der Leitung und Oberaufsicht der Herren Gemeindebezirks-Vorsteher und Ausschüsse.

Die Beistellung des Säuberungsfuhrwerkes, sowie die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts war aber auch in dieser Zeit im Versteigerungswege an Kontrahenten hintangegeben.

Schon in den Administrationsberichten der Jahre 1865 und 1866 ist erwähnt worden, daß das Straßen säuberungswesen in der inneren Stadt einer Reform bedürfe, und daß zu diesem Zwecke eine eigene Kommission aus Mitgliedern der II. Sektion des Gemeinderathes, des Magistrates und Stadtbauamtes zusammengesetzt würde.

Nach dem Entwurfe dieser Kommission genehmigte nun der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 7. März 1867 ein eigenes Straßen säuberungs-Statut für

den I. Bezirk, innere Stadt, welches am 1. Mai 1867 ins Leben getreten und mit unbedeutenden Aenderungen auch dermalen noch in Wirksamkeit ist.

Vor dem Bestande dieses Statutes hatte das Stadtbauamt für die Reinigung des Stadtbezirkes keine bindende Norm und es war die Aufnahme der Arbeiter auch in Betreff der Anzahl ganz dem Ermessen dieses Amtes überlassen.

Durch dieses Statut ist der Stadtbezirk für die Säuberung in 10 Sektionen mit je 3, zusammen also mit 30 Kehrpattien zu 9 und 15 Mann abgetheilt und die Zahl der Arbeiter für die gewöhnliche Säuberung auf 342 normirt, zugleich aber bestimmt worden, daß bis zur Verbauung der Ringstraße und deren Umgebung nur 23 Pattien mit 290 Arbeitern in Verwendung kommen sollen. Jede Sektion wird von einem Aufseher und jede Kehrpattie von einem Arbeiter als Pattieführer überwacht. Für die Aufbewahrung und Kontrolle des Werkzeuges besteht ferner ein Zeugwart und ein Zeugwartgehilfe. Für die Oberaufsicht ist ein Oberaufseher bestellt und die Leitung der ganzen Anstalt vom Stadtbauamtsdirektor einem Ingenieur dieses Amtes zugewiesen.

Die Löhnungen sind in dem Statute vom Jahre 1867 für den Oberaufseher, Zeugwart, Zeugwartgehilfen und Aufseher während des Winters mit 1 fl. 60 fr., 1 fl. 30 fr., 1 fl. und 1 fl. 30 fr., und während des Sommers mit 1 fl. 30 fr., 1 fl. 10 fr., 80 fr. und 1 fl. 10 fr., für die Pattieführer und übrigen Arbeiter jedoch ohne Unterschied der Jahreszeit auf 70 fr. und 63 fr. per Tag bemessen worden, mit Rücksicht auf die eingetretene Preissteigerung der Lebensbedürfnisse erhöhte jedoch der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 11. März 1870 den Taglohn bei der Schneesäuberung für die Pattieführer von 70 fr. auf 1 fl. und für die übrigen Arbeiter von 63 fr. auf 80 fr. und mit dem Beschlusse vom 29. März 1870 den Taglohn bei der gewöhnlichen Säuberung für den Pattieführer von 70 fr. auf 80 fr. und für die übrigen Arbeiter von 63 fr. auf 70 fr. \*)

In der Organisation der Straßensäuberung in den acht Vorstadt- oder äußeren Bezirken trat keine wesentliche Aenderung ein. Es ist aber die systemisirte Zahl des Personales wegen Eröffnung neuer Straßen im IV., V. und IX. Bezirke vermehrt worden und zwar im IV. Bezirke Wieden, wo auch der früher dem Stadtbauamte zugewiesene Kärntnerthor- oder Naschmarkt in die Reinigung einbezogen mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 14. und 31. Mai und 4. Oktober 1867, dann 16. August 1869 um 1 Aufseher und 16 Arbeiter, im V. Bezirke Margarethen mit dem Beschlusse vom 13. August 1867 um 6, und im IX. Bezirke Alsergrund um 4 Arbeiter. Das Arbeitspersonale für die Säuberung der Straßen und für die Aufeisung und Bestreuung der öffentlichen Wege bei Glatteis war demnach in den Vorstadtbezirken mit Ende des Jahres 1870 systemisirt, wie folgt: \*\*)

\*) Bei der Reorganisation im Jahre 1871 erfolgte abermals eine Lohnerhöhung.

\*\*) Für die im Jahre 1871 zur Reinigung übernommene Mariahilferstraße ist ein eigenes Personale bestellt.

für den	II. Bezirk Leopoldstadt	2	Aufseher,	8	Partieführer	und	60	Mann,
" "	III. " Landstraße	2	"	8	"	"	77	"
" "	IV. " Wieden	3	"	6	"	"	75	"
" "	V. " Margarethen	2	"	6	"	"	55	"
" "	VI. " Mariahilf	2	"	6	"	"	49	"
" "	VII. " Neubau	2	"	5	"	"	52	"
" "	VIII. " Josefstadt	2	"	5	"	"	39	"
" "	IX. " Alsergrund	2	"	8	"	"	71	"

zusammen 17 Aufseher, 52 Partieführer u. 478 Mann.

Bei Schneefällen und andauernd schlechter Witterung ist übrigens auch in den Vorstadtbezirken die Aufnahme von Anhilftagelöhnern gestattet.

Auch in den Löhnungen des Säuberungspersonales in den Vorstadtbezirken ist wiederholt eine Aenderung eingetreten. Der erste Aufseher jedes Bezirkes erhielt seit dem Jahre 1865 im Winter 1 fl. 30 kr., und im Sommer 1 fl. 10 kr. der 2. und 3. Aufseher ohne Unterschied der Jahreszeit 1 fl. per Tag. Der Taglohn der Partieführer und Arbeiter ist mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. März 1870 von 70 auf 80 kr. und von 63 auf 70 kr. und mit dem Beschlusse vom 26. Mai 1871 von 80 auf 90 kr. und von 70 auf 80 kr. erhöht worden. \*)

Um einen regelmäßigen Vorgang und eine bessere Kontrolle bei Anschaffung und Vermehrung der Straßensäuberungswerkzeuge herzustellen, wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. April 1869 neue Normen aufgestellt, der Wirkungsbereich des Magistrates in Bezug auf diese Anschaffungen erweitert und der diesfällige Geschäftsgang vereinfacht. Die sämtlichen angeschafften Artikel sind aber seit her von den Lieferanten in das städtische Materialdepot einzuliefern und nur von dort aus durch die Herren Bezirksvorsteher so wie durch das Stadtbauamt zu beziehen.

Die Anforderungen, welche an die Straßenreinigung gestellt werden, sind mit jedem Jahre größer geworden, während der gehörigen Durchführung derselben immer neue Hindernisse entgegnetreten. Der Verkehr hat in Folge der ansehnlichen Zunahme der Bevölkerung, durch die vielen Bauten und sonstigen Unternehmungen, sowie überhaupt durch den eingetretenen Umschwung vieler Verhältnisse bedeutend zugenommen, mit jedem Jahre vermehrt sich der Wagenverkehr und namentlich sind es die Materialfahrten zu den zahlreichen Bauführungen, welche die Straßen in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen und ganz besonders zu deren Verunreinigung beitragen.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn, wie es in den Wintern 1867—1868 und 1870—1871 der Fall war, mächtige Schneefälle sich häufen, Thauwetter und Frost im raschen Wechsel aufeinander folgen und es sodann nur mit den äußersten Anstrengungen und mit dem größten Kostenaufwande möglich ist, die Straßen und Wege in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Zustande zu erhalten. Dazu kommt noch bei starken Schneefällen Mangel an Arbeitern und Fuhrwerk. Während sich nämlich in früherer Zeit bei einem größeren Schneefalle im Stadtbezirke allein

\*) Im Jahre 1871 sind auch diese Löhnungen erhöht worden.

2000 bis 3000 Arbeiter und 300 bis 400 Schneewagen eingefunden hatten, melden sich nun daselbst höchstens 1200—1600 Arbeiter und an Fuhrwerk zur Schneeverführung konnte der diesfällige Kontrahent wegen Mangels an Aushilfsfuhrwerk im letztverflossenen Winter oft nur 20 und höchstens 160 bis 180 Wagen per Tag zur Verfügung stellen.

Ein großer Theil der Tagelöhner, welche im Frühjahr, wo die Bauarbeiten beginnen, aus anderen Kronländern und selbst aus Italien kommen, kehren mit Anfang des Winters in ihre Heimat zurück und die übrigen derlei Arbeiter finden, insoweit nicht strenge Kälte eintritt, immer noch bei Bauführungen, sodann aber in Fabriken, hauptsächlich aber auf Eisenbahnen und bei der Eisgewinnung eine weit lohnendere Beschäftigung.

Der größte Fuhrwerksmangel war aber bei der Straßensäuberung im letzten Winter eingetreten, weil der damals sehr lebhaft betriebene Fruchtexport, ferner die Eiseinbringung für gewerbliche und andere Zwecke und der durch die andauernde Kälte vermehrte Bedarf an Heizmaterial fast alle sonst verfügbaren Zugpferde in Anspruch nahm und wegen der ungenügenden Pferdeanzahl zeitweise selbst zu sehr hohen Preisen Fuhrwerk nicht aufzubringen war. Auch die wiederholt vorgenommenen Versuche, die Wiener Tramway-Gesellschaft zur Uebernahme der Schneeverführung zu bestimmen, haben bisher noch immer zu keinem Resultate geführt, weil sich diese Gesellschaft noch nicht entschließen konnte, die vielen kostspieligen Einrichtungen herzustellen, welche solch' eine Transportübernahme voraussetzt.

Durch die fortschreitende Verbauung der vormaligen Stadtgrabengründe sind ferner in diesem Quadriennium nach und nach alle im Stadterweiterungsrhion bestandenen Scheeabladepläze diesem Zwecke entzogen worden und es mußte wegen Gewinnung neuer Plätze verhandelt werden. In Folge dieser Verhandlungen sind seit dem Jahre 1869 mit Bewilligung des k. k. Prater-Inspektorates die Feuerwerkswiefe im Prater und mit Zustimmung der Militärbaudirektion ein ärarischer Platz nächst dem Exerzierplatze auf der Schmelz als neue Abladeplätze gewonnen. Seit 1870 werden auch die beiden Wienser zwischen der Stubenthor- und Radekybrücke zur Ableerung von Schnee benützt und als Reserveplätze hiezu hat die k. k. n. ö. Statthaltereie auch das rechte Ufer des Donaukanales vom Donaudampfschiffahrts-Gebäude bis zur Franzenskettenbrücke zur Verfügung gestellt.

Ein Hauptaugenmerk wurde bei der Straßenreinigung in den letzten Jahren auf die Fußwege gerichtet, im Jahre 1870 ist aber noch insbesondere die Einrichtung getroffen worden, daß die wichtigsten Straßenübergänge bei Schneefällen und andauernd nasser Witterung im Stadtbezirke permanent mit Säuberungsarbeitern besetzt werden, und nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte nicht minder in den Vorstadtbezirken auf die Reinigung der öffentlichen Gehwege und Straßenübergänge die thumlichste Sorgfalt verwendet werde.

Als eine die Straßenreinigung betreffende Angelegenheit wird schließlich bemerkt, daß die mehrmals aufgenommenen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung endlich zu dem Resultate geführt haben, daß mit dem Finanzministerialerlasse vom 25. September 1868, nicht bloß für die Fuhrwerke mit Konservations-Material, sondern auch für die Roth-, Schnee-, Staub- und Rehrichthuhren zur Reinigung von 40 Straßenzügen und zwar für jene Strecken, welche als nothwendige Fortsetzung oder

Verbindung der Ararialstraßen Wiens sich darstellen, die Mauthbefreiung unter Anwendung von Kontrolmarken zugestanden wurde. Unter den bezeichneten Straßen sind nicht nur alle Hauptverkehrsstraßen der innern Stadt, sondern auch die sämtlichen zu den Verzehrungssteuer-Linien und Mauthposten führenden und eine große Anzahl von Verbindungsstraßen enthalten. Durch dieses Hinwegfallen der Pferdemauthgebühr sind die Kontrahenten in der Lage, zu billigeren Preisen zu offeriren, und es ist noch außerdem der Vortheil erreicht worden, daß bei der Verlegung der Roth- und Schneeabladplätze der Vorstadtbezirke außer die Verzehrungssteuer-Linien die Kostenerrhöhung durch die Mauthgebühr nicht mehr in Anschlag zu bringen ist.

Was die Bespritzung der Straßen anbelangt, so ist schon oben erwähnt worden, daß den Privaten obliegt, die Bespritzung der vor ihren Realitäten gelegenen Fußwege in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober täglich zweimal vornehmen zu lassen, daß die gleiche Verpflichtung die Administrationen der öffentlichen Gebäude und Anstalten haben, und die Bespritzung aller übrigen öffentlichen Wege, sowie aller jener Bahnhöfen, wo sich die Nothwendigkeit hiezu herausstellt, von der Kommune bewerkstelligt wird. Daß für die Ringstraßen-Bespritzung eine eigene Donauwasserleitung mit einem Maschinenhause nächst der Augartenbrücke errichtet worden ist, wurde schon in dem früheren Administrations-Berichte besprochen. Diese Wasserleitung ist nun seit 1. Juni 1868 im Betriebe und seither die Ringstraßen-Bespritzung in eigener Regie der Kommune. Die Bespritzung der übrigen Straßen des Stadtbezirkes und der Straßen der Vorstadtbezirke wird von Kontrahenten besorgt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Objekte in den Jahren 1867 bis 1870 in die Straßenbespritzung neu eingezogen worden sind:

# Ausweis

über die in den Jahren 1867—1870 in die Bespritzung neu  
einbezogenen Straßen.

Tabelle I.

---

Bezirk	I m J a h r e				Anmerkung.
	1867	1868	1869	1870	
I.	Das Jahr 1867 fällt in die Pachtperiode 1865, 1866, 1867. In diesem Jahre ist daher keine Veränderung vorgekommen.	Opfern-, Maximilian-, Elisabeth-, Albrechts-, Gisela-, Friedrich-, Akademie-, Künstler-, Lothringer-, Babenberg-, Eschenbachstraße, die Verbindungsstraße von der Ringstraße beim k. l. Volksgarten bis zur Lastenstraße nächst der Auersbergstraße, die Kärntnerstraße bis zur Wallgasse, Lugecl, Löwelbastei sammt Rampe nächst dem Volksgarten. Eßlinger-, Werderthor-, Bognergasse, Heiden-schulz-, Zedlitz-, Schwarzenberg-, Pestalozziggasse, Koburgbastei von der Schwarzenberggasse bis zur Johannesgasse, Stubenbastei bis zur Zedlitzgasse.	Die Straße, welche vom Zeughausdamme in der verlängerten Wipplingerstraße abzweigt und längs der alten Verpflegsbäckerei bis zum Goldberg'schen Hause und von da an bis zur Werderthorgasse führt.	Verlängerte Wollzeile von dem ehemaligen Stubenthor bis zur Ringstraße und von da zur Stubenbrücke. Die Dominikanerbasteistraße von der Wollzeile bis zum Franz Josefs-Quai. Die Straße von der Dominikanerbastei durch das Franz Josefsthor bis zur Ringstraße. Die Nibelungengasse, die Wallfischgasse bis zur Schwarzenberggasse, die Canovagasse, Schwarzenbergplatz, die Kant-, Fichte-, Christinen-, Hegel-, Liebenberg-, Kobdengasse, die Fahrstraße am Rudolfsplatz ringsherum. Die Schottenbasteigasse sammt Nebenstraße links bis zur Ringstraße.	—
II.	Hofeneder-, Lichtenauer-, Körnergasse.	—	Laborstraße fortgesetzt bis zum Universum. Leopoldsgasse, Raimundsgasse von der Schiffamts- bis Malzgasse. Glockengasse, Kleine Schiffgasse, Obere Augartenstraße bis zur Jägerstraße, Vereinsgasse.	Die große Sperlgasse von der kleinen Sperlgasse bis zur oberen Augartenstraße.	Der Prater bildet ein Bespritzungsobjekt für sich und wird diese Arbeitsleistung von einem eigenen Pächter besorgt.
III.	Invalidenstraße von der Ungergasse sammt der hinteren Zollamtsgasse.	Die beiden Viaduktstraßen, die zur Radekybrücke führende Glacisstraße, die untere Weißgärberstraße.	Auffahrt zur Johannesbrücke. Adams-, Krieglger-, Dianagasse.	Salesianergasse.	—

IV.	Untere Allee-gasse vom Waschkause Nr. 30 bis zur oberen Allee-gasse.	Heugasse in der ganzen Ausdehnung, die Schmöllergasse.	Kleiner Kirchenplatz vor dem Piaristen-Kollegium. Wohlleben- u. Taubstummen-gasse, Raberbahngasse von der Himberger- u. Larenburgerstraße u. Letztere bis zur Simmeringerstraße.	Schäfergasse von der Kleinschmidgasse an bis zur großen Neugasse, die Preßgasse, Elisabethbrücke.	—
V.	—	—	Kohl-gasse.	—	—
VI.	—	—	Kleiner Platz bei der Einmündung der Mittelgasse in die Garbergasse. Die Schmalzbof- und Sandwirthgasse.	Esterhazy-Realität.	Die Engelgasse erscheint seit 1870 nicht mehr einbezogen.
VII.	Lastenstraße von der Mariabilfer- und Lerchenfelderstraße, die breite Gasse von der Burggasse bis zur Dreifaltigkeitssäule, die Westbahnstraße.	—	Neubaustraße.	Breite, Siebensterngasse, Stiftgasse von der Mariabilferstraße bis zur Siebensterngasse, die Burggasse von d. Lastenstraße bis zur Breiten-gasse.	Seit 1869 die Mariabilferstraße täglich dreimal zu besprengen.
VIII.	—	—	Strozzigasse.	Die Kochgasse von der Florianigasse bis zur Auserstraße.	—
IX.	Die vom Landelmarkt bis zur Augartenbrücke führende Straße.	—	—	Stück der Währingerstraße von der Türken- bis Lastenstraße.	—

Wegen nicht gehöriger Straßenbespritzung wurde gegen die Kontrahenten im Jahre 1867 3mal, 1868 8mal, 1869 18mal und 1870 23mal mit Geldstrafen vorgegangen. Die Summe dieser Geldstrafen betrug in diesen Jahren 47 fl., 81 fl., 1860 und 816 fl. ö. W.

Wegen Unterlassung oder nicht gehöriger Vornahme der Trottoir-Bespritzung ist den Schuldtragenden in diesen 4 Jahren in 801 Fällen eine Geldstrafe auferlegt worden. Die Summe dieser Geldstrafen beziffert sich mit 1639 fl.

In Bezug auf die Reinigung der Trottoirs bei Schneefällen und in Betreff der Aufeisung und Bestreuung derselben bei Glatteis sind in diesen 4 Jahren 4094 Straffälle vorgekommen. Die Höhe der Strafbeträge bewegte sich von 1—15 fl. Die Gesamtsumme dieser Geldstrafen beträgt 10.045 fl. Wie sich diese Straffälle und Strafbeträge auf die einzelnen Jahre und Bezirke vertheilen, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bezirk:	1867		1868		1869		1870		Summe von 1867—1870	
	Anzahl der Straffälle	Summe des Geldbetrages	Straffälle	Geldbeträge						
I.	166	fl. 334	203	fl. 364	36	fl. 83	206	fl. 575	611	1.356
II.	92	194	92	184	265	602	205	617	654	1.597
III.	449	908	116	232	161	340	142	438	868	1.918
IV.	30	60	55	110	8	22	85	274	178	466
V.	60	120	86	178	40	115	153	519	339	932
VI.	72	144	93	186	25	75	103	352	293	357
VII.	74	148	87	174	47	121	202	665	410	1.108
VIII.	21	61	96	192	26	59	92	236	235	548
IX.	62	124	115	230	200	506	129	503	506	1.363
Summe ...	1026	2093	943	1850	808	1923	1317	4179	4094	10.045

Schließlich folgt noch eine Uebersicht über die Kosten der Böhningen und des Fuhrwerkes der Straßen säuberung, sowie über die Kosten der Straßenbespritzung, nebst einer Uebersicht über die zur Straßen säuberung verwendeten Arbeitstage und geleisteten Roth- und Schneefuhren. (Tab. II.) Bezüglich der sonstigen Kosten wird auf die in der Abtheilung über die städtischen Finanzen bereits gegebene Darstellung (Seite 106 und 135) verwiesen.

Von nicht minderm Belange wie die Straßen säuberung ist für die öffentliche Gesundheit die entsprechende Reinigung der Haus- und Straßenkanäle,

## Kosten der Straßen-Reinigung und Bespritzung.

Bezirk:	1865					1866					1867					1868					1869					1870				
	Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen					Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen					Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen					Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen					Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen					Zur Säuberung im Laufe des Jahres verwendete Arbeit in Tagen				
	Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- u. Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung		Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- und Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung		Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- u. Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung		Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- und Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung		Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- und Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung		Gelieferte Koth- und Schneefuhren	Preis der Koth- und Schneefuhren	Kosten der Straßenjäuberung	Kosten der Straßenbespritzung	
fr.	fl.	fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.		
I.	127.099	30.781	50	132.239	26.108	106.245	4.567	50	107.696	32.817	140.905	23.482	50	135.225	33.876	111.458	4.080	60	110.165	36.198	102.513	—	60	94.431	37.712	124.566	11.285	75	136.308	34.805
II.	21.352	31.856	38	26.472	23.321	19.503	24.711	38	22.468	20.362	21.979	19.141	45	23.334	20.007	21.651	12.035	45½	19.787	21.507	21.146	12.973	45½	20.189	21.980	22.631	27.272	50	30.887	23.465
III.	34.078	41.497	24	32.219	19.269	30.890	30.068	24	27.468	14.375	30.484	32.776	31½	30.321	12.055	29.149	29.278	31½	28.378	13.050	30.469	25.764	31½	28.185	14.995	30.243	27.296	34½	32.268	17.500
IV.	30.117	35.834	24	28.000	13.490	21.963	13.888	24	18.338	8.775	24.692	20.108	44	25.620	9.950	22.143	14.409	44	21.518	10.880	26.958	14.272	44	24.480	12.070	28.371	23.637	40	31.249	13.521
V.	23.139	32.368	23	22.814	12.980	16.674	17.451	23	15.320	9.780	19.346	20.831	42	21.849	9.800	20.098	14.315	42	19.465	9.450	19.824	10.962	42	17.884	10.000	19.394	9.550	46	19.325	10.565
VI.	22.065	19.674	30	20.069	6.540	19.148	6.005	30	14.656	4.990	19.125	8.246	45	16.551	5.100	18.617	5.731	55	15.672	5.525	17.995	5.160	55	14.966	7.200	18.369	7.783	55	18.308	8.918
VII.	24.508	36.647	28	26.492	9.500	18.619	7.146	28	14.522	5.400	21.004	16.199	31	18.817	6.600	21.859	10.971	38½	17.963	6.700	19.777	7.947	38½	15.715	9.150	20.750	15.727	54	23.998	11.412
VIII.	18.084	16.720	30	17.200	7.000	15.484	6.675	30	12.548	6.490	16.557	13.145	33	15.788	8.168	16.230	9.563	41½	14.172	8.840	16.008	4.532	41½	12.371	8.380	16.439	7.842	55	16.553	11.134
IX.	33.276	17.993	30	27.518	15.530	28.549	10.817	30	22.022	10.000	27.548	11.527	39	22.897	9.746	27.293	8.933	52½	22.673	11.600	28.346	8.180	52½	22.934	11.540	30.429	17.757	50	30.944	17.097
Gemeinsame Auslagen ...	—	—	—	1.872	9.835	—	—	—	845	8.026	—	—	—	5.589	6.069	—	—	—	4.184	2.627	—	—	—	2.518	5.691	—	—	—	3.570	6.005
Summe ..	333.718	263.370	—	334.895	143.573	277.075	121.328	—	255.883	121.015	321.640	165.505	—	315.991	121.371	288.498	109.320	—	273.977	126.377	283.036	89.790	—	253.673	138.718	311.192	148.149	—	343.410	154.422
Durchschnitt. ...	—	31	—	—	—	—	31	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	45½	—	—	—	—	45½	—	—	—	—	51	—	—

Anmerkung. Im I. Bezirk ist nur die Anzahl der Schneefuhren angesetzt. Die Zahl der Kothfuhren ist nicht bekannt, weil das Kothfuhrwerk im Stadtbezirke gegen einen Pauschalbetrag, welcher für 1870, 1871 und 1872 jährlich 24.900 fl. beträgt, hintangegeben ist, und vom Rentirenden mit diesem Pauschalbetrage auch noch die Verpflichtung übernommen ist, die Bespannung des Kothfuhrwerkes, falls die gewöhnliche Feuerwehr-Bespannung nicht ausreicht, der Zentralfirewehr zur Benützung zu überlassen.

Unter den Kosten der Straßenbespritzung des I. Bezirkes sind auch die Auslagen für die Bespritzung der Ringstraße enthalten, wozu das Wasser von der Maschine nächst der Augartenbrücke geliefert und die Bespritzung mittelst 18 Schlauchtrommelwagen durch das hiezu bestellte aus 38 bis 50 Arbeitern und 2 Aufsehern bestehende Personale ausgeführt wird.

welche den Unrath aus den Wohnhäusern und Industriegebäuden, sowie die Niederschläge aufzunehmen haben und in einem weitverzweigten Netze von 260.000 Kurrentklastern unterirdisch das Gemeindegebiet durchziehen. In diesem Theile des Gesundheitswesens ist in der abgelaufenen Periode ein bedeutender Fortschritt geschehen.

In den früheren Jahren hatte die Kommune nur die Durchführung der Reinigung der Straßenkanäle und der Hauskanäle der in ihrem Besitze befindlichen Gebäude, in Betreff der Reinigung der sonstigen Hauskanäle war es aber den Eigenthümern der Gebäude überlassen, die Räumung derselben durch die von ihnen bestellten Kanalräumer zu bewerkstelligen.

Schon am 8. November 1861 wurde im Gemeinderathe der Antrag gestellt, daß ein Plan auszuarbeiten sei, wornach die Kommune nach der bezüglich der Einquartierung bestehenden Einrichtung die Oberleitung und Durchführung der Räumung der sämtlichen Kanäle übernehmen könnte, und am 21. Oktober 1863 faßte der Gemeinderath zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der ungleichmäßigen und nicht gleichzeitigen Räumung der Straßen- und Hauskanäle, und aus der mangelhaften, häufig nur durch Hinausschieben des Unraths in die Kommunalkanäle bewirkten Reinigung der Hauskanäle für die sanitären Verhältnisse Wiens entstehen, den Beschluß, daß in den Bezirken Neubau und Alsergrund nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Hauseigenthümer mit der gemeinschaftlichen Räumung der Hauptunraths- und Hauskanäle ein Versuch auf die Dauer eines Jahres anzustellen wäre, wobei jedoch die einzelnen Hauseigenthümer keine größeren als die bisher für die Räumung ihrer Hauskanäle bezahlten Beträge zu leisten hätten.

Obwohl nun die Zustimmung sämtlicher Hauseigenthümer dieser beiden Bezirke nicht zu erhalten war, hat doch der Gemeinderath über neuerliches Ansuchen des VII. Gemeindebezirkes am 9. Februar 1866, angeordnet, daß die Reinigung der Hauskanäle im VII. Bezirke Neubau, wo die Kanäle wenig Fall haben und alle vorkommenden Epidemien am meisten grassiren, im Jahre 1867 probeweise auf Kosten der Gemeinde unter Aufsicht des Stadtbauamtes vorzunehmen, daß von den Hauseigenthümern hiefür der früher an ihre Privatkanalräumer bezahlte Jahresbetrag nun an die Kommune zu entrichten sei, und daß der Magistrat vor Ablauf des Probejahres Bericht zu erstatten habe, unter welchen Modalitäten künftighin in allen Bezirken die Räumung der Hauskanäle ausgeführt werden könne. Da jedoch für die Hauskanalräumung im VII. Bezirke von Seite der Kanalräumer kein Anbot gemacht wurde, sah sich der Gemeinderath (laut Beschluß vom 4. Dezember 1866,) veranlaßt, dieselbe für das Jahr 1867 in eigener Regie besorgen zu lassen.

Nachdem auch von Seite der, anlässlich der damals aufgetretenen Choleraepidemie ins Leben gerufenen Sanitäts-Kommission der k. k. n. ö. Statthalterei (mit Beschluß vom 21. September 1866) anerkannt worden war, daß eine Abhilfe der mit der mangelhaften Räumung der Hauskanäle verbundenen sanitären Uebelstände unerlässlich ist und nur dadurch erzielt werden kann, wenn die Besorgung des gesammten Kanalnetzes von Wien, somit der Hauptunraths- und Hauskanäle in Eine Hand, und zwar in jene der Kommune Wien gelegt wird, hat die k. k. n. ö. Statthalterei (mit Erlaß vom 24. September 1866) den Gemeinderath von Wien aufgefordert, die

von demselben für den VII. Bezirk probeweise angeordnete Räumung sämtlicher Hausunrathskanäle und Senkgruben in die Regie der Kommune zu nehmen und dieselbe in ganz Wien durchzuführen.

Auf Grund der im genannten Bezirke gemachten Erfahrungen hat nun der Gemeinderath (mit Beschluß vom 8. Oktober 1867, Z. 4181) die Ausdehnung dieser Maßregel auf ganz Wien vom 1. Jänner 1868 angefangen angeordnet und in Betreff der Durchführungsweise bestimmt, daß die Räumung aller Hauskanäle und Senkgruben von jenem Kanalräumer oder jenem Organe vorgenommen werden muß, dem die Räumung des die betreffenden Hauskanäle aufnehmenden Hauptunrathskanales obliegt.

In Folge dieser sanitätspolizeilichen Anordnung, zu welcher der Gemeinderath auf Grund des § 64 der provisorischen Gemeinde-Ordnung für Wien vom 6. März 1850 berechtigt und verpflichtet war, wurden nach erfolgter Aufnahme sämtlicher Privatkanäle und Senkgruben von ganz Wien und Eintheilung der einzelnen Bezirke in die erforderlichen Sektionen die Kanalräumarbeiten partienweise von der Kommune im Offertwege vergeben und die für die Räumung der Hauskanäle und Senkgruben entfallenden Kosten auf die einzelnen Häuser repartirt, deren Eigenthümer dieselben an die Kommune zu vergüten haben.

Für das Jahr 1868 konnten bereits auf Grund des Ergebnisses der Offertverhandlungen für die Bezirke Landstraße, Wieden und Mariahilf, und auf Grund der Auslagen im Bezirke Neubau die Kosten der Räumung der Hauskanäle ermittelt werden, indem dieselben nach dem erhobenen Verhältnisse der absoluten Längen sämtlicher Haupt- und Hauskanäle, das sich wie 2:3 herausstellte, drei Fünftel der sämtlichen Räumungskosten ergaben. Im VII. Bezirke Neubau wurde die Räumung der Hauskanäle auch im Jahre 1868 in eigener Regie der Kommune fortgeführt (G. R. Beschluß vom 17. Dezember 1867) und auch die für den III., IV. und VI. Bezirk eingelangten Offerte wurden genehmigt. In den übrigen Bezirken (I., II., V., VIII. und IX.) konnte dagegen wegen der Höhe der eingelangten Offerte die kumulative Räumung der Haupt- und Hauskanäle pro 1868 noch nicht durchgeführt werden.

Schwieriger war die Ausmittlung eines möglichst gerechten, den faktischen Verhältnissen entsprechenden Maßstabes für die Auftheilung oder Repartition dieser drei Fünftel der Gesamtkosten auf die einzelnen Hauseigenthümer. Man hat als Grundlage hiesür die früher an die Kanalräumer bezahlten Bestallungsbeträge, die Einschätzung des Werthes der nöthigen Arbeitsleistung, die Länge der einzelnen Hauskanäle, die Anzahl der Wohnparteien und das Zinserträgniß, letzteres entweder nach Prozenten vom Zinsgulden oder pauschaliter nach einer Skala, in Erwägung gezogen und gefunden, daß die Repartition auf Grundlage einer nach dem Hauszinserträgniß abgestuften Skala sich aus Rechts-, Billigkeits- und Opportunitätsgründen am meisten empfiehlt. Der Gemeinderath hat daher (mit Beschluß vom 2. Oktober 1868) genehmigt, daß die Vergütung der Kosten für die Hauskanalräumung im III., IV., VI. und VII. Gemeindebezirke auf Grund des Hauszinserträgnisses nach einer für diese vier Bezirke gemeinschaftlich giltigen Skala erfolge, wödnach je nach der Höhe

des richtig gestellten Jahreszinses die Räumungsgebühr im Betrage von 3 bis 100 fl. zugleich mit der Hauszinssteuer an das städtische Steueramt zu entrichten war.

Da sich jedoch für die Hauseigenthümer des VII. Gemeindebezirkes nach obiger Skala ein höherer Vergütungsbetrag herausstellte, als dieselben an Bestallung vor dem Jahre 1867 bezahlt hatten, so wurde (laut Gemeinderathsbeschlusses vom 25. Juni 1869) diesem Umstande durch eine spezielle, nur für diesen Bezirk geltende günstigere Skala Rechnung getragen. (Tabelle IV.)

Nachdem diese zur Erreichung eines besseren Gesundheitszustandes in Wien getroffene Maßregel sich sowohl während des Probejahres als auch im Jahre 1868 als zweckentsprechend erwiesen hatte, so wurde (in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Dezember 1868, Z. 6876) das Prinzip der gemeinschaftlichen Räumung der Hauptmuths- und Hauskanäle vom 1. Jänner 1869 an in allen neun Bezirken Wiens durchgeführt und (mit Gemeinderathsbeschuß vom 16. April 1869, Z. 2051) bestimmt, daß die Repartizion der Kanalräumungskosten für die Dauer des bestehenden Pachtvertrages bezirksweise vorgenommen werden soll, so daß die Hausinhaber jedes einzelnen Bezirkes nur so viel zu zahlen haben, als auf dieselben in jedem Bezirke nach der Erstehungssumme im Verhältnisse von zwei Fünftel für die Straßenkanäle und von drei Fünftel für die Hauskanäle entfällt; ferner, daß in jedem Bezirke den Hausbesitzern die Vergütungsbeträge, welche für die Räumung der öffentlichen Gebäude bezahlt werden, und die Kanalräumungskosten, welche auf die Kommunalgebäude entfallen, in Abrechnung gebracht werden.

Auf Grund dieser prinzipiellen Bestimmungen wurde sodann nach Einvernehmung des Stadtbauamtes und der städtischen Buchhaltung und unter möglichster Berücksichtigung der Vorschläge der bezüglichen Bezirksvorstände für jeden der neun Bezirke über den Antrag des Magistrates vom Gemeinderathe eine spezielle Skala festgesetzt, deren Gültigkeit sich, wenn das Resultat der Offertverhandlung günstig war, auf die Dauer von drei Jahren, im Bezirke Landstraße auf die Jahre 1869 und 1870 und im Bezirke Margarethen auf das Jahr 1869 erstreckte, daher bezüglich des III. Bezirkes pro 1871, und bezüglich des V. Bezirkes pro 1870 und 1871 eine neuerliche Repartizion stattfinden mußte.

Die Vorschreibung der auf die einzelnen Hauseigenthümer entfallenden Beträge erfolgte in den Hauszinssteuer-Repartizionsextrakten und in den städtischen Steuerbüchern, die Einhebung derselben in vier gleichen mit den bezüglichen Hauszinssteuerraten fälligen vierteljährigen Raten durch das städtische Steueramt.

Eine besondere Bemessung der Gebühr für die mit einer größeren Arbeitsleistung verbundene Räumung der Senkgruben, deren in Wien derzeit noch beiläufig 900 bestehen, ist blos für jene Bezirke erfolgt, wo der Pachtschilling und daher auch der zu repartirende Betrag ein so hoher ist, daß die Hauseigenthümer im Verhältnisse zu den früher bezahlten Bestallungsbeträgen zu sehr belastet würden.

Ausgenommen von der skalamäßigen Behandlung sind:

- a) in allen Bezirken die Hof-, Staats-, Landes- und Fondsgebäude, für deren Räumung auf Grund besonderer Verträge die früheren Bestallungs-

eträge an die Kommune bezahlt werden (Gemeinderathsbeschluss vom 21. Jänner 1868);

- b) in allen Bezirken diejenigen Häuser, für welche in den Steueranschlägen kein Zinserträgniß angesetzt erscheint, und für welche (laut Gemeinderathsbeschluss vom 2. Juli 1869) die Vergütungsbeträge ebenfalls in der Höhe der nach den früheren Verträgen bezahlten Bestallungsbeträge einzubeheben sind;
- c) in den Bezirken Leopoldstadt, Wieden und Margarethen die Häuser, welche entweder blos mit einer Senkgrube oder außer dieser auch mit einem Hauskanale versehen sind, und für welche der Vergütungsbetrag für die Senkgruberräumung im Schätzungswege erhoben wurde; endlich im II. und IV. Bezirke einige große Zinshäuser.

In der Tabelle III erscheinen die Gesamträumungskosten der öffentlichen und Privatkanäle aller neun Bezirke auf Grund des Pachtresultates für die Jahre 1869, 1870 und 1871 nebst den auf die öffentlichen, Fonds- und städtischen Anstaltsgebäude entfallenden Räumungsgebühren übersichtlich zusammengestellt.

Tab. III.

Gemeindebezirk:	Kosten der Räumung der öffentlichen u. Hauskanäle			Hievon entfallen auf die Räumung der		Bestallungsbeträge und Gebühren für die öffentl. Fonds u. städt. Anstalten	Zu reparirende Beträge nach Abschlag der Gebühren für die öffentl. Fonds u. städt. Anstalten
	Pacht-schilling	Kanal-aufseher	Zusammen	öffentlichen Kanäle 2/5 per	Hauskanäle 3/5 per		
G u l d e n ö s t e r r . W ä h r u n g .							
I. Innere Stadt . .	23.580	960	24.540	9.816	14.724	2139	12.585
II. Leopoldstadt . .	28.800	480	29.280	11.712	17.568	697	16.871
III. Landstraße . .	24.800	480	25.280	10.112	15.168	179*)	14.989
IV. Wieden . . . .	24.310	480	24.790	9.916	14.874	798	14.076
V. Margarethen . .	16.970	480	17.450	6.980	10.470	185	10.285
VI. Mariahilf . . .	15.800	480	16.280	6.512	9.768	498	9.270
VII. Neubau . . .	16.997	480	17.477	6.991	10.486	608	9.878
VIII. Josefstadt . .	11.490	480	11.970	4.788	7.182	1052	6.130
IX. Alsergrund . .	17.945	480	18.425	7.370	11.055	2053	9.002
Summe . . .	180.692	4800	185.492	74.197	111.295	8209	103.086

\*) Dieser Betrag entfällt blos auf die städt. Anstaltsgebäude; der Bestallungsbetrag für die öffentlichen Fondsgebäude im III. Bezirke per 2.291 fl. wurde dem Kanalaräumungspächter noch außer seinem Pachtschillinge per 24.800 fl. bezahlt.



		Es entfallen an Kanalaräumungskosten im Bezirke:														
Bei einem richtig gestellten Jahreszins		I. Sumere Stadt pro 1869, 1870, 1871	II. Leopoldstadt pro 1869, 1870, 1871	III. Landstraße pro 1868	IV. Wieden pro 1869, 1870, 1871	V. Margarethen pro 1869, 1870, 1871	VI. Marienhilf pro 1869, 1870, 1871	VII. Neubau pro 1868	VIII. Solesstadt pro 1869, 1870, 1871	IX. Alsergrund pro 1869, 1870, 1871						
		Gulden österr. Währung														
bis	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	500	—	3	3	3	2	3	4	—	—	—	—				
"	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	1.000	3	5	6	6	4	6	5	6	7	6	5				
"	1.200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	1.400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	1.500	—	7	—	8	6	—	6	—	—	—	—				
"	1.600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	1.800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
"	2.000	4	9	10	10	8	10	8	11	12	10	8	9			
"	2.500	—	11	—	12	10	—	9	12	14	—	9	11			
"	3.000	5	13	15	14	12	15	10	13	16	15	10	13			
"	3.500	—	15	—	14	—	12	14	18	—	11	13	—			
"	4.000	6	17	19	18	16	19	13	15	20	19	12	16			
"	4.500	—	19	—	17	—	14	—	—	—	13	18	—			
"	5.000	7	21	—	22	18	—	15	—	24	—	14	21			
"	5.500	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—			
"	6.000	8	23	24	26	21	24	17	20	28	24	—	—			
"	6.500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	16			
"	7.000	—	25	—	29	24	—	19	—	32	—	—	—			
"	8.000	10	27	27	32	27	27	21	25	36	27	18	27	19	17	26
"	9.000	—	—	—	—	29	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—
"	10.000	12	31	30	36	31	30	25	30	46	30	20	29	22	20	30
"	12.000	14	35	—	39	35	—	—	—	—	—	22	31	25	—	34
"	14.000	—	38	—	42	38	—	—	—	—	—	24	33	28	—	38
"	15.000	16	—	35	—	—	35	30	—	—	—	35	—	—	25	—
"	16.000	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
"	18.000	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	35	32	—	—
"	20.000	18	47	40	48	44	40	40	—	—	40	27	—	—	30	50
"	22.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
"	25.000	20	—	45	—	48	45	50	—	—	45	—	37	—	—	—
"	26.000	—	55	—	52	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—
"	30.000	22	—	50	—	52	50	—	—	—	50	—	—	—	35	60
"	32.000	—	62	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	35.000	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	40.000	25	70	60	60	60	60	—	—	—	60	—	—	—	40	70
"	50.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
"	60.000	30	—	70	—	—	70	—	—	—	70	—	—	—	—	—
"	80.000	35	—	80	—	—	80	—	—	—	80	—	—	—	—	—
"	100.000	40	—	90	—	—	90	—	—	—	90	—	—	—	—	—
über	100.000	50	—	100	—	—	100	—	—	—	100	—	—	—	—	—

Nachdem diese Vergütungsbeträge nicht die Natur einer auf einem Landesgesetze beruhenden Kommunalabgabe haben, sondern nur als eine auf einem Gemeinderathsbeschlusse beruhende Rückvergütung für eine im öffentlichen Interesse durch die Kommune geleistete Arbeit zu betrachten sind, so fällt diese Vergütung bei dem Mangel eines Räumungsobjectes sowie auch dann fort, wenn der Besitzer den Unrath nach erwirkter Bewilligung selbst aushebt, desinfiziert und als Dünger verwerthet.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Maßregel der gemeinschaftlichen Räumung der Hauptunraths- und Hauskanäle, obwohl dieselbe nur allmählig und mit möglichster Schonung der Privatinteressen der Hauseigentümer Wiens in Ausführung gebracht wurde, in einzelnen Bezirken auf große Hindernisse stieß, umso mehr, als seit dem Jahre 1868 in einzelnen Fällen die Vergütungsbeträge die Höhe der früher bezahlten Bestallungsbeträge überstiegen, was insbesondere dann der Fall war, wenn der frühere Kanalräumer den Unrath bloß aus dem Haus in den Hauptkanal hinausgestoßen und dessen Beseitigung von da dem städtischen Kontrahenten überlassen hatte, sich daher mit einer geringen Entlohnung begnügen konnte, während nunmehr die Hauskanäle jährlich 12 Mal, die Hauptkanäle aber nach Maß ihres Gefälles jährlich 4, 6 oder 12 Mal geräumt werden müssen.

Indeß sind die gegen die obigen prinzipiellen Gemeinderathsbeschlüsse eingebrachten Rekurse sowohl von der k. k. n. ö. Statthalterei als von dem k. k. Ministerium des Innern als unbegründet und unstatthaft mit dem Beifügen zurückgewiesen worden, daß durch die von den Rekurrenten angefochtenen Maßregeln kein bestehendes Gesetz verletzt werde.

Wenn man endlich die elementaren Verhältnisse, auf welche die Kommunalverwaltung bei der Förderung der allgemeinen Gesundheit ihres Gebietes das Augenmerk zu richten hat, in Betracht zieht, so kann man die reiche Bewaldung der Umgebung der Stadt Wien nicht außer Acht lassen. In dieser Richtung trat im Jahre 1870 an die Kommune eine, das Interesse und Wohl der Bevölkerung aufs Innigste und nach mannigfachen Richtungen berührende Frage heran, welche eben deshalb einer gründlichen und raschen Erledigung bedurfte.

Bevor jedoch diese Frage und deren Lösung einer Erörterung unterzogen wird, erscheint es nöthig, in Kürze der Geschichte der Verwaltung jener unter dem Namen „der Wiener-Wald“ bekannten Forste zu erwähnen. \*)

Der Wiener-Wald war in seiner ursprünglichen Erwerbung Privateigenthum der Fürsten von Niederösterreich, welche darin ihr Jagdgebiet hatten.

---

\*) Der Wiener-Wald ist ein Alpenausläufer, dessen bis an die Thore Wiens reichendes Berggebiet etwa 50 Geviertmeilen umfaßt und stark bewaldet ist; denn seine Forste nehmen bei 42 Prozent des tragbaren Bodens ein. Die Rothbuche umfaßt etwa 44, die Fichte 16, die Tanne 15, die Weißföhre 9 und die Schwarzkiefer 5 Prozent des Waldbodens. Der hervorragendste Besitz ist der sog. kaiserliche Wiener-Wald, d. h. die dortigen Staatsforste von zusammen 46.260 Jochen bestodter Fläche.

Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia wurde die Widmung dieses Waldes dahin aufgefaßt, daß er das Holzbedürfniß des Hofes und der Diakastrialgebäude zu decken bestimmt sei, dann aber auch als Preisregulator der Holzpreise in Wien zu gelten habe.

Da das zum Verkauf kommende Holz aus dem Wiener-Walde grundsätzlich an den Legstätten in Wien um einen niedrigeren Preis verkauft werden mußte, als von den Privatholzhändlern, so war dies eine in der nationalökonomischen Auffassung jener Zeit begründete Form, der Theuerung eines Bedürfnisses abzuwehren, indem man von Staatswegen eine Konkurrenz schuf; damit wurde weiter die Vorsorge für die Erhaltung des im Laufe der Geschichte arg gestörten Bestandes des Wiener-Waldes getroffen. Damals galt der Gedanke, daß der Wiener-Wald erhalten, geschont und gepflegt werden müsse, weil er im öffentlichen Interesse wichtig und nothwendig sei. Im vorigen Jahrhundert war der Wiener-Wald in das Eigenthum des Staates übergegangen und sogar eine zeitlang dem Staatsbankoante verpfändet, um den Kredit desselben zu erhöhen. In diesem Jahrhunderte war es die Zeit der französischen Invasion, welche den Wiener-Wald stark in Anspruch nahm; bei dem Holzmangel war auf Befehl Napoleons eine starke Abschlagung vorgenommen; aber trotz der starken Abschläge hat man dort geschlagen, wo ein Nachwuchs war und 40 Jahre später stand ein schöner Wald an der Stelle.

Im Jahre 1850 ging die Verwaltung des Wiener-Waldes, welche früher von dem Hofe als Jagdobjekt durch ein eigenes Waldamt erfolgte und an welcher Forstmänner und praktisch gebildete Forstleute theilnahmen, an die Finanzbehörden über, welche dem Forstpersonal gegenüber als vorgesetzte Behörden schalteten und lediglich Finanzwirtschaft betrieben.

Das Jahr 1866 bot eine geringe Nachfrage um Holz und von da an wurden wichtige Veränderungen vorgenommen, vermöge deren die früher bestandenen Holzlegstätten aufgelassen und mit Privatunternehmern, insbesondere mit Moriz Hirschl, Verträge abgeschlossen wurden, welche denselben große Quantitäten Holz um verhältnißmäßig billige Preise für eine ganze Reihe von Jahren überließen. \*)

Sobin entschloß man sich, eine stärkere Inanspruchnahme des Waldes unter dem Titel der Aufzehrung der Ueberstände, des Ueberreichthums an alten Holzbeständen, zu verfügen. Es war für das Jahr 1870 durch den Reichsrath mit Genehmigung Sr. Majestät eine Mehrfällung von 33.000 Klafter über das ordentliche Ausmaß des regulären Holzschlagquantums, also bis 100.000 Klafter bewilligt. Allein weiter wurde durch eine Ministerial-Kommission angeordnet, anstatt 100.000 Klafter, 150.000 Klafter auszuschlagen, also im Ganzen eine Mehrfällung von 83.000 Klafter dekretirt.

Forstmänner haben berechnet, daß eine derartige Inanspruchnahme des Wiener-Waldes durch fünf Jahre, wie es präliminirt war, den Kahlabtrieb von nahezu  $\frac{1}{4}$  der Gesamtfläche des Wiener-Waldes bedingen würde, daß dabei solche Bestände

---

\*) Der Vertrag mit Hirschl sicherte demselben eine Lieferung von 7000 bis 8000 Klafter Brennholz im Purkersdorfer Forstamtsbezirke und von 12.000 Klafter auf der Badener Legstätte mit einem 7- bis 10-perzentigen Nachlasse von der Durchschnitts-Waldtage des letzten Jahresfünftels und mit 6 (statt 3) Zoll Uebermaß per Klafter.

und solche Flächen, welche sehr alt sind, nebst solchen, welche noch sehr im Zuwachs stehen, und solchen, welche durch Lichtschläge und Dunkelschläge gelichtet werden, kahl gelegt werden würden. Dies ergibt sich auch bei der Beachtung des Umstandes, daß bei einer Fällung von 150.000 statt 80.000 Klaftern der Turms von 100—120 auf 50—60 Jahre herabgesetzt würde. Als Begründung dieses Vorgehens berief man sich auf die Vertretung eines Systemes, welches man die Wald-Feldbau-Wirthschaft nennt. Diese Wirthschaft soll in manchen Theilen der Monarchie mit Erfolg betrieben werden und besteht darin, daß daselbst der Wald vollständig abgetrieben wird und die Flächen an die Landleute mit gewissen Verpflichtungen, namentlich der Schonung der Bäume in den Zwischenräumen der Aecker und der Rückgabe zur Aufforstung nach einer gewissen Periode, wenn die Bäume herangewachsen sind, in Pacht gegeben werden. Von diesem System ist jedoch nach dem Ausspruche gewiegter Forstmänner im Wiener-Walde kein Erfolg zu erwarten.

Endlich wurde durch das Gesetz vom 12. April 1870 der Finanzminister ermächtigt, in Niederösterreich die isolirt gelegenen Theile des Wiener-Waldes im Gesammtflächeninhalte von 5409 Joch zu veräußern und während der Jahre 1870 und 1871 auch andere Objekte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von  $\frac{1}{2}$  Million Gulden veräußern zu dürfen.

Expertise. Kaum war dieses Gesetz kund gemacht, so wurde im Gemeinderathe ein zahlreich unterstützter Antrag auf Einsetzung einer Enquête zum Studium und zur Berichterstattung über diese Angelegenheit eingebracht.

Der Gemeinderath erblickte in der durch das Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung des Finanzministers eine in ihren Folgen unberechenbare und unheilbare Gefahr für Stadt, Land und Reich und gab seiner begründeten Besorgniß um das in klimatischer, sanitärer, ästhetischer, sozialer, volks- und landwirthschaftlicher Hinsicht bedrohte Wohl der Großstadt und ihrer Umgebung durch den am 20. April 1870 gefaßten Beschluß kräftigen Ausdruck, indem er sich dahin einigte, sowohl beim Finanzministerium, als auch beim n. ö. Landesauschusse eine motivirte Vorstellung zu überreichen, damit die forstwidrige Abstockung hintangehalten und der Verkauf von Forsten oder der Abschluß verderblicher Verträge sistirt werde. Noch vor Ueberreichung dieser Petitionen erfolgte die Einstellung der Holzfällungen in dem beabsichtigten Umfange.

Um aber die drohende Gefahr der Entäußerung der üppigsten Forste nach aller Möglichkeit abzuwenden, mußte die Wiener-Waldfrage noch weiter verfolgt werden. Die über Annahme des vorerwähnten Antrages eingesetzte Kommission umgab sich mit gewiegten Fachmännern theoretischer und praktischer Befähigung, um die weiteren Schritte zu berathen. An der Seite dieser Experten, nämlich der Herren: Heinrich Schrödt, Forstkommissär bei der k. k. Familienfonds-Güterdirektion, Josef Lewisch, Oberförster von Heiligenkreuz, Josef Schöffel, Schriftsteller, Karl Petraschel und Josef Zenker, Assistenten der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn, unternahm die gemeinderäthliche Kommission in der Zeit vom 23. bis 27. Juli 1870 Exkursionen in die bedeutendsten Theile des Wiener-Waldes, um die Beschaffenheit desselben und die Art seiner Bewirthschaftung an Ort und Stelle kennen zu lernen.

Was vorerst die Beschaffenheit des Wiener-Waldes und speziell die im obenerwähnten Gesetze als „isolirt gelegen“ bezeichneten Theile desselben anbelangt, so führten die Exkursionen zu dem nachstehenden Beobachtungsergebnisse.

Die Forste hängen, mit Ausnahme des an der Grenze von Ungarn gelegenen, dennoch aber von der Residenz nicht weiter als die anderen Forste entfernten Ofenbacher-Forstes innig zusammen, lassen sich gleichzeitig sehr gut bewirtschaften, haben dieselben Bodenverhältnisse, Holzbestände und Bewirtschaftung; sie stehen zwar nicht im katastralischen, aber doch in einem guten wirthschaftlichen, betrieblichen Zusammenhange. Es ist der sog. k. k. Wiener-Wald, welcher mit Ausschluß des Ofenbacher Forstes über 46.000 Joch, und mit diesem, da er 1500 Joch Waldboden beträgt, im Ganzen 48.000 Joch enthält. Es sind dabei Wiesen und andere Enklaven nicht gerechnet, sondern nur reiner Wald, und dieser Wald ist zumeist der schönste, prachvollste Rothbuchenwald; außerdem kommen Tannen in guten Exemplaren, Eichen, welche übrigens früher viel reicher vertreten waren, und nur sporadisch ärmere Bestände der Schwarz- und Weißföhren vor; es ist ein kontinuierlich reiches und schönes Laubdach, welches sich weithin erstreckt, die schönen Berge um Wien krönt und zugleich eine bedeutende meteorologische Mission erfüllt. Denn, wie von den Sachverständigen behauptet wird, fungirt ein ausgedehnter Waldbestand und ein gut gepflegter Forst nicht nur nach der Richtung, daß er Niederschläge bildet, langsam das Wasser eindringen läßt, die Verdunstung verlangsamt, somit eine größere Wasserfläche erhält und Quellen, Bäche und Flüsse nährt, sondern er wirkt auch insofern segenswerth, als er durch die Verdunstung der niedergefallenen Wassermenge eine gleichmäßige Temperatur bildet, die Gewalt der Stürme und ihren schädlichen Einfluß mildert, das Klima regulirt, und in seiner Umgebung die Pflege des Wein- und Obstbaues ermöglicht und fördert, während das Verschwinden ausgedehnter Forste nicht nur unmittelbar auf den Boden, wo sie gestanden sind, durch das Abschwenmen des Humus und durch das Gefährlicherwerden der Waldbäche, sondern auch dadurch einwirkt, daß das Klima wesentlich verschlechtert wird, die Extreme größer werden und die Kultivirbarkeit weiter Landstrecken herabstinkt, so daß dieselben für manche Pflanzengattungen unfruchtbar werden. Die schauerlichen Erfahrungen, die beispielsweise die Entwaldung im Karst und in Tirol geboten haben, liefern den Beweis, daß die Erhaltung der Forste eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaft sei.

Was weiter die Methode der Bewirtschaftung des kaiserlichen Wiener-Waldes betrifft, so haben die Herren Experten nach Beendigung der Exkursionen in zwei Sitzungen das Gesamtergebnisse ihrer Wahrnehmungen und ihr Gutachten niedergelegt. Dieser Expertenbericht läßt sich in Kürze folgender Art zusammenfassen:

Nach der Richtung des Anshaus wurde eine übermäßige Inanspruchnahme des Waldes durch den Kahlhieb, welcher außer dem Verhältnisse zum rationellen Wirtschaftsplane steht, wahrgenommen. Aber auch im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Hieb geführt wurde, hatte die Expertise die Ueberzeugung gewonnen, daß es ganz kahle Abtriebe gab, wo fast gar kein Nachwuchs vorhanden war, so daß besonders dort, wo der Wald den Sonnenstrahlen und den Stürmen ausgesetzt ist, der Humus zerstört wird, die Ueberwucherung nachtheiliger Pflanzen, die Bildung von Kalk befördert, der edle Wald verdrängt wird, und höchstens ein minder werthvoller Wald möglich wäre oder eine äußerst kostspielige, künstliche Nachforstung stattfinden müßte, für welche keine Vorsorge getroffen war, während der Wald erfahrungsgemäß ohne die mindesten Kosten im Wege der natür-

lichsten Verjüngung erneuert und restaurirt werden konnte. In Folge dieses Abtriebes verborren dort, wo ein Anfang zum Nachwuchs vorhanden war, die Sämlinge; allein dasselbe geschah auch durch die Art und Weise, wie aufgeschlichtet wurde, indem viele Boche als wirrer Verbau ohne Entrindung, Abästung und Aufarbeitung dalagen und die jungen Bäume niedergedrückt wurden. Auch wurde die Fällung noch bis zu einer Zeit fortgesetzt, wo der Baum bereits im Saft stand, so daß der Werth des Holzes verringert und außerdem die größte Gefahr durch die Ausbreitung forstschädlicher Insekten und in Folge des, während der anhaltenden Sonnenhitze erfolgten Verborrens des Astwerkes durch einen leicht möglichen Waldbrand geschaffen wurde.

Diese letzteren Wahrnehmungen der Expertise im Osenbacher Forste drängten den Gemeinderath gleich nach der Rückkehr der Kommission und ohne das weitere Resultat der stattgehabten Exkursionen zu vernehmen, sich an die k. k. Statthalterei und den n. ö. Landesauschuß um rechtzeitige Abhilfe zu wenden.

Bei den Schwemmsforsten fand die Kommission gleichfalls eine unzeitige Inanspruchnahme vor, so daß Tausende von Klastern wirr durcheinander aufgeschlichtet dalagen und nur provisorisch aus dem Wasser gezogen, gleichsam der Plünderung preisgegeben waren, obgleich den entstandenen Abgang das Aerar ersetzen mußte.

Nur darüber war unter den Expertisen eine Meinungsverschiedenheit, ob nach den Gesetzen eine Devastazion schon stattgefunden oder bloß begonnen habe. Hingegen waren alle einig, daß die Fortsetzung jener Wirthschaft nothwendig zur Devastazion führen müsse. Das Gutachten der Herren Experten lautete wörtlich:

„Die gefertigten Sachverständigen erklären als Resultat ihrer Anschauungen und Beobachtungen bezüglich des kaiserlichen Wiener-Waldes, daß die in der jüngsten Zeit geführte Wirthschaft eine solche sei, daß dieselbe einer forstwirtschaftlichen Devastazion gleichkomme, mit den Grundsätzen einer rationellen, auf Nachhaltigkeit basirten Forstwirtschaft in direktem Widerspruche stehe, zur finanziellen Entwerthung des kaiserlichen Wiener-Waldes führe und die fernere Nachzucht gefährde.“

Die kurze Zeit nach den gemeinderäthlichen Exkursionen stattgehabte Versammlung des deutschen Forstvereines erklärte in Uebereinstimmung mit dem Experten-gutachten, daß die Wirthschaft im Wiener-Walde den Gesetzen der Theorie und Praxis widerspreche und zur Devastazion der Forste führe, und beantragte als Mittel, der letzteren zu steuern, daß die Forstverwaltung an die oberste Leitung des Ackerbaues und der Urproduktion übergehe.

Es kam hier nicht übergangen werden, daß auch der n. ö. Landtag der Wiener-Waldfrage sich mit einer Entschiedenheit und Wärme annahm, durch welche er die Gemeinde Wien zu innigem Danke verpflichtete. Das Resultat der Verhandlungen dortselbst war die Ueberweisung einer von 21 Gemeinden in der fraglichen Angelegenheit gestellten Petizion an die Gerichte. Er faßte in dieser Angelegenheit nachfolgende Beschlüsse:

„1. Es werde der hohen k. k. Regierung auf das dringendste empfohlen, die oberste Leitung in Bezug auf die Bewirthschaftung des Wiener-Waldes aus den Aenden des k. k. Finanzministeriums auszuscheiden, selbe dem k. k. Ministerium für Ackerbau und Landeskultur zuzuweisen, und dem letzteren zum Zwecke einer rationellen und nachhaltigen Bewirthschaftung eine aus Fachmännern zu bestellende Kommission an die Seite zu geben.

2. Es werde die h. k. k. Regierung aufgefordert, zur Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse im Wiener-Walde und Berathung von Bewirthschaftungsplänen, welche diesen Verhältnissen und ihren Anforderungen entsprechen, eine Enquête baldigst zu veranlassen, zu welcher unparteiische forstwirtschaftliche Autoritäten des Inlandes oder nach Erforderniß auch solche des Auslandes beizuziehen kämen.

Diese Enquête-Kommission hätte sofort auch motivirte Vorschläge sowohl über die Bewirthschaftung, als auch über die Verwaltung der vorbenannten Staatsforste auszuarbeiten und der Regierung zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. In Erwägung endlich, daß auch in anderen Landestheilen eine Devastazion der Wälder durch deren übermäßige Ausnützung in immer größerem Maße überhand nimmt oder doch zu besorgen steht, das bestehende Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 aber und die zu dessen Handhabung berufenen Organe zur Verhütung solcher Devastazionen sich als unzureichend bewährt haben, werde die hohe k. k. Regierung aufgefordert, mit thunlicher Beschleunigung für eine entsprechende Revision des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, dann für Aufstellung eigener fachmännischer Organe zur Handhabung der forstwirtschaftlichen Anordnungen des Gesetzes Sorge zu tragen und deshalb die geeignete Vorlage an die hohe Reichsvertretung zu machen.“

Angesichts dieser Sachlage war von Seite des Gemeinderathes ein weiteres Vorgehen in der Wiener-Waldfrage nicht nöthig.

Bei den Berathungen der Expertise wurde der Blick der gemeinderäthlichen Kommission auch in die Zukunft gelenkt und die künftige Bedeutung des Wiener-Waldes für die Stadt Wien hervorgehoben.

Die Erwägung, daß es ein großer Schatz für die künftigen Jahrhunderte wäre, wenn die Kommune ihren Nachkommen den Besitz dieses großen, mit den Interessen der Stadt so eng verknüpften Forstes überantworten könnte, daß ferner die Kommune sich die Fähigkeit und den Willen zutrauen darf, diesen Forst sorgfältig zu pflegen und dessen Erträgniß durch Aufzucht von Nughölzern, industrielle Anlagen und Vermehrung der Kommunikationen zu erhöhen, veranlaßte den Gemeinderath, am 3. November 1870 eine Kommission einzusetzen, welche die Aufgabe hat, die Wiener-Wald-Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen, über alle wichtigen Vorkommnisse dem Gemeinderathe sofort Bericht zu erstatten und insbesondere unter Mitwirkung von Fachverständigen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Gemeinde Wien, wenn es dennoch zu einer Veräußerung des Wiener-Waldes, Kaltenberger-, Anninger- und Ofenbacher-Forstes oder einzelner Theile dieser Forste kommen würde, die Erwerbung derselben anstreben sollte, zu studiren und einen Bericht hierüber vorzubereiten.

---